

Vierteljährlicher Abonnements-Preis für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer: 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur: 26 1/4 Sgr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden angenommen: In Leipzig in der Buchhandlung von S. Kirchner, Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4. In Magdeburg in der Kreuzschen Buchhandlung, Breite Weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 103.

Halle, Sonnabend den 5. Mai  
Hierzu eine Beilage.

1849.

## Deutschland.

Berlin, d. 4. Mai. Der heutige „Preussische Staats-Anzeiger“ enthält folgenden Artikel:

Berlin, d. 3. Mai. Die preussische Regierung hat durch die nach Frankfurt gerichtete Erklärung, so wie durch das Cirkular an die deutschen Regierungen, nunmehr ein entscheidendes Wort gesprochen und die große Frage der deutschen Verfassung ihrer schließlichen Lösung nahe gebracht.

Sie hat noch einmal der National-Versammlung die Hand zur Verständigung bieten wollen; mit Spannung blicken gewiß viele Augen jetzt nach Frankfurt und warten auf die letzte entscheidende Erklärung der Versammlung.

Es ist jetzt ein Jahr, seit das deutsche Volk von den Regierungen selbst berufen wurde, an den Beratungen über die gemeinsamen deutschen Angelegenheiten sich selbstthätig zu betheiligen. Vielfachem Wechsel und starken Schwankungen, ja selbst heftigen Zuckungen ist der Gang der Dinge in Frankfurt in diesem Jahre unterworfen gewesen.

Der Kampf der Parteien war ein lebhafter und hartnäckiger; es hat Augenblicke gegeben, wo ein großer Theil der Versammlung selbst an dem Gelingen ihres Werkes zweifelte, fast verzweifelte.

Durch ein Zusammenwirken früher scharf von einander getrennter Parteien ist dieses Werk endlich zu Stande gekommen; und es trägt denn auch unverkennbar die Spuren dieses Zusammenwirkens von an sich und auf die Dauer unvereinbaren Elementen. Beide Parteien sehen darum die nun beschlossene Verfassung in ganz verschiedenem Lichte an; beide knüpfen daran ganz verschiedene Hoffnungen und Ausichten; beide denken sie in ihrem eigenen Sinne auszubenten, zu entwickeln, zu verändern. Als ein Bleibendes, Bürgschaft für die Zukunft Verheißendes steht kein Theil sie an. Die constitutionell-monarchische Partei in der Versammlung hat geglaubt, in der nominell monarchischen Spitze eine hinreichende Garantie für den Augenblick zu finden, um darum Zugeständnisse in anderen Punkten machen zu können, in der Hoffnung, daß der erste Reichstag diese wieder zurücknehmen werde. Die bedeutendsten Organe der öffentlichen Meinung in Preußen haben es ausgesprochen, daß eine solche Revision der Verfassung unbedingt nothwendig, daß sie in ihrer jetzigen Gestalt nicht über den Augenblick hinaus lebensfähig sei.

Ein anderer Theil der Versammlung hat es eben so offen und unumwunden ausgesprochen, daß er die monarchische Spitze nur darum unterstützt habe, weil dies Zugeständniß eben nur ein nominelles sei, und weil in der Verfassung, so wie sie vorliege, Elemente genug vorhanden seien, um sie als einen Durchgangspunkt zur Republik zu benutzen.

Es wäre unverantwortlich, über diese offen ausgesprochenen Ansichten und Absichten einer thätigen, und, wenn auch kleinen, doch nicht unbedachter zu lassenden Partei, leichtsinnig hinwegzugehen. Wir können ihr für ihre offene Sprache nur dankbar sein. Gerade diese Aeusserungen haben das Volk aufmerksam gemacht auf die Gefahren, welche in der Verfassung liegen; sie haben in den wichtigsten Organen der öffentlichen Meinung Stimmen des ernstesten Unwillens hervorgerufen. Es konnte nicht anders sein, wenn es wahr ist — woran wohl Niemand im Ernste zweifelt — daß die

große Mehrzahl der ganzen Nation mit Liebe und Vertrauen festhält an der constitutionellen Monarchie, daß sie das Prinzip und Wesen derselben eben sowohl in ihrer Gesamt-Verfassung gewahrt will wissen, wie in ihren einzelnen Stämmen.

Ist dies durch die in Frankfurt beschlossene Verfassung geschehen? Jenes Prinzip kann nur gewahrt werden, wenn der Schwerpunkt des Ganzen in ein wahrhaftes und gleichberechtigtes Zusammenwirken der Regierung und der Volksvertretung gelegt wird. Der Schwerpunkt wird verrückt, wenn einer von beiden Theilen mit absoluter Machtvollkommenheit ausgerüstet wird. Darum fordert das Volk in wahrhaft constitutionellen Staaten nicht bloß beratende, sondern mitbeschließende Versammlungen, ihnen gegenüber aber erfordert dasselbe Prinzip eine nicht bloß ausführende, sondern mitbeschließende Regierungsgewalt. Das bloß suspensive Veto ist dem Wesen des constitutionellen Staates eben so zuwider, wie bloß beratende Stände. Darum ist auch kein redlicher Freund der constitutionellen Monarchie in Preußen, der nicht dem Könige das absolute Veto in der preussischen Verfassung zuerkennt; was aber für den preussischen König gilt, das gilt eben so sehr, und noch vielmehr für das Oberhaupt des deutschen Reiches. Denn innerhalb Deutschlands würde dies Oberhaupt den beiden Häusern noch viel weniger kräftig und selbstständig gegenüberstehen, als innerhalb Preußens, wo die Monarchie mit tausend Wurzeln im Boden hafter, durch tausend Fäden mit dem ganzen Leben des Volkes aufs innigste verschlungen und verwachsen ist. Und wenn man sich vergegenwärtigt, unter welchen Bedingungen und durch welches Spiel von Combinationen der Abschluß der Verfassung zu Stande gekommen ist, so kann man nicht in Zweifel darüber sein, welche Bedeutung die Ausdehnung des nur suspensiven Veto's selbst auf Verfassungs-Veränderungen ihrer Natur nach haben müsse. Durch diese Bestimmung wird die ganze Verfassung wieder in Frage gestellt, und selbst in ihrer scheinbar monarchischen Spitze, die ja eben das über den Parteien Feststehende sein soll, dem Kampfe dieser Parteien selbst wieder hingegeben. Die unausbleibliche Folge ist, daß es gar nichts Festes mehr in der Verfassung giebt; wo der Wechsel der Regierungsform selbst auf legalem Wege vorgeesehen und ermöglicht wird, da giebt es gar keine Bürgschaft mehr für die Dauer. Gewiß wäre alsdann auch kein Staat des Auslandes, der diese Gestaltung Deutschlands für eine andere als eine provisorische und vorübergehende hielte; und wie sollte denn der von allen Deutschen so sehnlich angestrebte Zweck erreicht werden, Deutschland als ein einiges, starkes, mächtiges, imponirendes Ganze dem Auslande gegenüberzustellen und ihm das Vertrauen und die Achtung zu gewinnen, welche nach der allgemeinen Klage ihm bis jetzt gefehlt hat. Ein Kaiser mit den hier ihm eingeräumten Befugnissen würde nur ein Schattenkaiser, und das deutsche Reich unter ihm in der That und Wahrheit eine Republik sein. Der Kaiser würde nicht im Inlande und nicht im Auslande geachtet sein; er würde nach keiner Seite hin mächtig dastehen, weder den Einzelstaaten Schutz verleihen, noch die Gesamtheit der Nation vor störenden Anmaßungen des Partikularismus behüten, ja schwerlich daß seiner Obhut anvertraute Ganze auch nur vor einem baldigen Auseinanderfallen bewahren können. Deutschland aber zur Republik und zur Anarchie zu führen, das ist nicht die Aufgabe des preussischen Königshauses!

Mögen diejenigen, welche die Republik in Deutschland wollen, mit ihren Grundfagen hervortreten! Unter dem Scheine des Constitutionalismus und unter der Regide seines Vertrauens erweckenden Namens dieselbe in Deutschland einzuführen, dazu wird sich Preußens König und Preußens Volk nicht hergeben!

Eben so wenig darf es sich dazu hergeben, das Werkzeug zu sein, um jede geordnete Staatsgewalt in den übrigen Theilen Deutschlands zu vernichten. Daß die Verfassung dazu führen würde, kann Niemanden zweifelhaft sein, der die weitgehenden Bestimmungen über das Eingreifen der Centralgewalt in alle inneren Verhältnisse der einzelnen Länder in ihren praktischen Folgen erwägt. Es ist ein alter und richtiger deutscher Grundfag, daß der Gemeinde überlassen bleiben müsse, was sie selbst thun kann, den größeren Kreisen nur das, was die Gemeinde nicht vermag. Dieser Grundfag ist vielfältig in der Verfassung verletzt. Und wenn man das Vertrauen zu der Regierung des Reichs wollte, daß sie nicht zu weit gehen, daß sie in der praktischen Ausführung diese Befugnisse mit Mäßigung handhaben, daß sie sich bescheiden werde: wer, der einigermaßen die Geschichte kennt, wird sich einbilden, daß die Reichsversammlung in ihren beiden Häusern, bei dem ungeheuren Einflusse, der ihr auf die Exekutivgewalt eingeräumt ist, sich gleichermaßen bescheiden werde? Die Erfahrung alter und neuester Zeit lehrt, daß die größte Gefahr aller delibrierenden oder legislativen Versammlungen in der Versuchung liegt, sich in die Exekutive, in die eigentliche Regierung einzumischen; eben darum ist eine feste und kräftige Stellung der eigentlichen Regierungsgewalt so dringend nothwendig. Alle Völker der gereinigten politischen Sinne haben dies anerkannt; es wird auch in Preußen von den politisch gebildeten Elementen der Monarchie erkannt, wer aber darüber einverstanden ist, der wird auch zugeben müssen, daß eine Regierungsgewalt nicht in die schwachen Befugnisse, welche dem Oberhaupte in dieser Verfassung eingeräumt sind, nicht im Stande sein könnte, den Reichstag gegen die nicht ausbleibenden Versuchungen zum Selbstregieren zu schützen. Und wenn dadurch die übrigen deutschen Staaten so gut wie mediatisirt würden, so wird die Rückwirkung auf Preußen selbst nicht ausbleiben. Auch Preußen würde nicht mehr durch seine eigene Regierung, sondern durch den deutschen Reichstag regiert und verwaltet werden. Nicht allein die kleineren Staaten, sondern Preußen selbst würde dem Wesen nach mediatisirt worden sein. Wir glauben aber, daß das preussische Volk dies so wenig will, als es die Hannoveraner, Bayern, Sachsen u. s. w. für sich wollen. Jedenfalls hat die Regierung nicht das Recht, für einen solchen Zustand den Weg zu bahnen.

Ein Reichsrath neben dem Oberhaupt hätte eben so wohl eine Stütze des letzteren, und damit des monarchisch-constitutionellen Prinzips überhaupt sein können, als eine Garantie für die einzelnen Staaten. Die wichtigsten Stimmen haben sich daher gerade in Preußen dafür erhoben. In Frankfurt hat er vor den Augen einer kleinen Majorität keine Gnade gefunden. Es war eine Bürgschaft der Stetigkeit, ein Gegengewicht gegen den wechselnden Kampf der Parteien in beiden Häusern — er ist befeitigt worden.

Wir haben nicht auf das Detail der einzelnen Bestimmungen, in denen viel Vortreffliches, neben vielem Unpraktischen enthalten ist, eingehen, wir haben die Verfassung nur in einigen ihrer wesentlichen Grundzüge charakterisiren wollen. Wir erkennen das Gute in ihr vollständig an. Die Regierung hat das ebenfalls gethan, indem sie dieselbe als die Grundlage ansieht, auf welcher die künftige Verfassung Deutschlands erbaut werden solle.

Warum aber hat sie denn dieselbe nicht vorläufig angenommen, und dem so vielfach ausgesprochenen Wunsche gemäß nur die Revision derselben auf dem ersten Reichstage vorbehalten?

Die Antwort auf diese Frage liegt in dem, was wir oben über die Entstehung der letzten Redaction der Verfassung gesagt.

Die Verfassung war von denen selbst, durch deren Beschluß sie zu Stande gekommen war, als ein zweischneidiges Schwert betrachtet, als eine zweideutige Schöpfung, über deren wahren Charakter erst die Zukunft entscheiden sollte. Wer kann sich verhehlen, welch einen gefährlichen Weg die Versammlung damit eingeschlagen, wie sie damit den ganzen künftigen Erfolg ihres eigenen Werkes in Frage gestellt hatte? — Sollte die preussische Regierung ihr auf diesem gefährlichen, auf diesem zweideutigen Wege folgen? Sollte sie eine Verfassung annehmen, ohne den Willen zu haben, sie wirklich ins Leben zu rufen? ohne sie als eine Wirklichkeit, als eine Wahrheit zu betrachten? Diese das nicht die Revolution, wie die Reaction, immer von neuem herausfordern, ja, beide noch auf eine lange Zeit hinaus in Deutschland permanent machen und das gemeinsame Vaterland allen Zuckungen innerer Kämpfe preisgeben? Und wenn sie auf den günstigen Erfolg hoffen dürfte, wäre das ein offener, ein redlicher, ein deutscher Weg?

Das deutsche Volk meint es ernstlich und redlich mit seiner Verfassung; es will zu einer festen, definitiven Gestaltung kommen; es will Bürgschaften für die Dauer, für die Zukunft dessen, was jetzt geschaffen wird. Und weil die preussische Regierung, weil der preussische König es ebenfalls ernst und redlich mit der Verfassung meinten, weil sie nicht ein

augenblicklich bequemes Spiel wollten, unter dessen Hülle ein ganz Anderes eingeführt werden könne: darum durften sie diese, von ihren Schöpfern selbst als zweideutig bezeichnete Verfassung nicht annehmen; darum mußten sie gleich jetzt offen und ehrlich mit ihren Bedenken hervortreten und die Lösung derselben nicht einer ungewissen Zukunft überlassen; darum mußten sie darauf dringen, daß die Verfassung schon jetzt eine solche Gestalt gewinne, daß sie mit gutem Gewissen sie beschwören könnten. Es wäre eine Nichtachtung der deutschen Nation, eine Nichtachtung der deutschen National-Versammlung selbst gewesen, wenn sie anders hätten verfahren wollen.

Die Regierung hat vielmehr der National-Versammlung selbst noch einmal die Möglichkeit darbieten wollen, auf einen praktischen Weg der Verständigung einzulenten, getreu ihrem Wunsche, mit derselben gemeinschaftlich das Werk der Neugestaltung Deutschlands zu vollenden. Wenn die letztere selbst sich dieser Verständigung definitiv entzieht, glaubt die preussische Regierung doch das Werk selbst nicht aufgeben zu müssen; sie erklärt aber dabei zugleich, ihrem Grundfage treu bleiben zu wollen, daß die Verfassung Deutschlands unter Mitwirkung der Nation endgültig zu Stande kommen solle. Dieser Grundfag wird sicher auch von den übrigen Regierungen anerkannt werden. Und so zweifeln wir nicht, daß das wahrhaftige Bedürfniß der deutschen Nation seine volle und unbeschränkte Befriedigung finden und die ernste Arbeit des vergangenen Jahres nicht ohne ihre Frucht bleiben werde!

**Berlin, d. 2. Mai.** Heute in der Mittagsstunde sind wichtige Nachrichten vom Kriegsschauplatz in Oesterreich angekommen. Kossuth hat, nachdem die Magyaren aufs Neue gesiegt, den angebotenen oder bereits wirklich erfolgten Einmarsch der Russen mit einer Positiv-Erklärung von Oesterreich beantwortet. (M. 3.)

**Berlin, d. 4. Mai.** Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath, Graf von Renard, ist nach Breslau, der General-Major und Kommandeur der 9. Infanterie-Brigade, v. Brandt, nach Stettin, der Präsident der ersten Kammer, Ober-Präsident der Provinz Preußen, von Auerswald, nach Karlsbad und der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, von Bonin, nach Brandenburg von hier abgereist.

**Köln, d. 3. Mai.** In einer gestern abgehaltenen außerordentlichen Sitzung des Gemeinderaths hat derselbe einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gemeinderath, in Erwägung, daß wenn auch der Beschluß über die Einladung von Abgeordneten der Samtgemeinden der Rheinprovinz nach dem Buchstaben der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 nicht zur Kompetenz desselben gehören sollte, die augenblickliche unglückliche Lage des Vaterlandes ihm eine höhere Berechtigung gegeben, diese Angelegenheit in die Hand zu nehmen, und bei dem bestehenden Zwiespalte im Interesse des Vaterlandes vermittelnde Schritte zu veranlassen, um solche zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen; daß bei einer ähnlichen Veranlassung im vorigen Jahre eine solche Versammlung von der Regierung als aus einem unbefugten Beschlusse hervorgegangen, nicht angefochten worden, obwohl derselbe den Behörden nicht unbekannt geblieben; daß die in dem Rescripte der königlichen Regierung vom gestrigen Tage enthaltene Voraussetzung, als habe der Gemeinderath nur aus angeblicher Veranlassung den Beschluß gefaßt, Seitens desselben mit Entrüstung zurückgewiesen wird; daß endlich die königliche Regierung durch Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderathes und öffentliche Untersagung der Ausführung alle ihre Befugnisse erschöpft hat, und von einer Zurücknahme der Einladung Seitens des Gemeinderathes nicht weiter die Rede sein, auch das Recht, diese zu verlangen, der königlichen Regierung nicht eingeräumt werden kann, beschließt, daß hiermit das Rescript der königlichen Regierung erledigt sei.

**Coblenz, d. 1. Mai.** Auf den Batterien, in den Magazinen und Depots ist Seitens unseres Militär-Commando's augenblicklich eine große Thätigkeit bemerkbar, daher das Ge-

rücht wird. Wälle zu verzen nach eine die im detach dieselb legt n Mainz fanter Bacha sind g welche die an von m stehend rium nisteriu des hi vergan ländern dernde Rußla zu zu geld be lung, sam zu gewärt in ihre zu wol fassu für all trachte Ackerf schrieb noch f zugesag kum d er geg um A müßf Preu zig hat Stadt gestern sen, nannte die R munal nicht Croy dem g nisteriu tiv erl nur n den E bescho



rücht von einer Armirung unserer Festungswerke wahrscheinlich wird. Auch hat man schon damit begonnen, Geschütze auf die Wälle zu fahren und die Munitionshäuser an den Wallgräben zu versehen. Wagen mit Pulver und Kugeln fahren den ganzen Tag durch die Straßen der Stadt und über die Brücke nach dem Ehrenbreitstein, und in dem Laboratorium werden eine Menge Granaten und Schrapnels gefüllt. Heute trifft auch die im vorigen Sommer von hier nach der französischen Grenze detachirte Batterie der 8. Brigade wieder hier ein, und soll dieselbe in die Werke der Feste Kaiser Franz (Petersberg) gelegt werden. Es bestätigt sich, daß das auf dem Marsche von Mainz nach Jülich befindlich gewesene 2. Bataillon des 29. Infanterie-Regiments Gegenbefehl erhielt und nun in Oberwesel, Bacharach und Umgegend einstweilen verbleiben wird. Auch sind gestern und heute sehr viele Rekruten eingetroffen, von welchen ein großer Theil bei der Artillerie eingestellt wurde und die anderen zu ihrem Sammelplatz nach St. Goar sich begaben, von wo sie nach Mainz abmarschiren sollen.

**Von der polnischen Grenze, d. 26. April.** Nachstehende Verordnung ist vor einigen Tagen aus dem Ministerium des Innern hierher gelangt: „Nach der Seitens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Note des hiesigen russischen Gesandten, betrifft das im Frühjahr des vergangenen Jahres ergangene Verbot der Zulassung von Ausländern in Rußland, auch die als Colonisten dorthin Auswandernden. Es dürfte daher rathsam sein, denjenigen, die nach Rußland auswandern wollen, überhaupt keine Pässe mehr dazu zu ertheilen, ohne Unterschied, ob sie ein ausreichendes Reisegeld besitzen oder nicht; oder sie wenigstens bei der Pasertheilung, wenn sie auf dieser bestehen sollten, darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Zurückweisung an der Grenze zu gewärtigen hätten.“

**Dresden, d. 2. Mai.** Die Dinge scheinen nun bei uns, in ihrem Anfange wenigstens, einen ähnlichen Verlauf nehmen zu wollen, wie in Württemberg. Die deutsche Reichsverfassung scheint wirklich von der großen Masse als die Panacee für alle Leiden, als der Schlüsselstein der ganzen Bewegung betrachtet zu werden. Von allen Seiten daher Drängen um ihre Anerkennung durch den König. — Während ich Ihnen gestern schrieb, hat sich eine Deputation des Vaterlandsvereins auch noch selbst zum König begeben und hatte Antwort auf heute zugesagt erhalten. Indessen bereits früher erfuhr das Publikum die Willensmeinung des Königs durch die Antwort, die er gegen Abend einer Deputation des deutschen Vereins, die um Anerkennung der deutschen Verfassung bat, ertheilte: Er müsse dieselbe definitiv ablehnen und werde mit Preußen gehen. Mittlerweile steigt die Agitation. In Leipzig hat Eschirner zu Tausenden gesprochen, und die dortigen Stadtverordneten mit Stadtrath haben eine Adresse erlassen. — Gestern haben die hiesigen Stadtverordneten das Gleiche beschlossen, und auf ihre Veranlassung findet heute Abend eine sogenannte Urversammlung der Kommunalgarde statt, um sich über die Reichsverfassung zu erklären, nachdem die leipziger Kommunalgarde sich bereits dafür erklärt hat.

Des Königs Entschluß und Erklärung betrachtet man als nicht außer Zusammenhang mit der Anwesenheit des Prinzen Croy, Flügel-Adjutant des Königs von Preußen. — Nachdem gestern Herr v. Carlowitz zur Bildung eines neuen Ministeriums vom König berufen war, sich aber noch nicht definitiv erklärt hat, besteht unser Ministerium gegenwärtig immer nur noch aus v. Beust und Rabenhorst, Kriegs-Minister.

**Dresden, d. 3. Mai.** Dem König ist gestern die von den Stadtverordneten, dem Stadtrath und der Kommunalgarde beschlossene Adresse durch eine Deputation überreicht worden;

die Antwort ist gewesen: die bestimmte Ablehnung, die Reichsverfassung anzuerkennen. Geheimrath Dr. Zschinski hat die Bildung eines neuen Ministeriums übernommen, bestehend zur Zeit aus v. Beust, Rabenhorst und Behr. Den abgegangenen Ministern bringt man hier und da Huldigungen, denn man billigt allgemein die Auflösung der Kammern, und die es mit der Reichsverfassung halten, wissen, daß die Minister die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung vom Könige gefordert haben. — Der Reichscommissar, Minister v. Wagdorf, ist heute von Dresden nach Weimar zurückgereist, indem er seine Mission für beendet erklärt.

**Dresden, d. 3. Mai.** Sechs und sechzig Mitglieder der beiden aufgelösten Kammern haben unter dem 30. April von Dresden aus eine Ansprache an das sächsische Volk erlassen, in welcher sie der von dem Gesamtministerium am 28. April gegebenen entgegen- und mit dem Bewußtsein in den Kreis ihrer Mitbürger zurückzutreten erklären, ihren Beruf im Sinne der Mehrheit des Volkes erfüllt zu haben.

**Leipzig, d. 2. Mai.** Heute fand abermals eine außerordentliche öffentliche Sitzung der Stadtverordneten statt, in welcher ein Antrag mehrerer Mitglieder des Collegiums zum Vortrage kam, der dahin ging, in Gemeinschaft mit dem Stadtrathe den König durch eine Deputation aufzufordern, ein deutschgesinntes Ministerium zu berufen und durch dasselbe die Reichsverfassung publiciren zu lassen. Gleichzeitig war ein Communicat des Stadtraths eingegangen, welcher beschloß, in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten und der Universität an den König ungesäumt eine Deputation zu entsenden und denselben zu ersuchen: er möge a) sofort die von der Nationalversammlung beschlossene und verkündete Verfassung des deutschen Reichs unbedingt und unverkümmert anerkennen und diese Anerkennung durch deren sofortige Publication aussprechen, und b) sich sofort nur mit Räten umgeben, welche sich im vollsten Einklange mit dem zuerst ausgesprochenen Wunsche wegen sofortiger Publication der Reichsverfassung befinden. Dieser Antrag des Stadtraths gab Veranlassung, den erstern Antrag der Mitglieder des Collegiums zurückzuziehen, und man entschied sich nach kurzer Debatte, dem Beschlusse des Rathes beizutreten, und ordnete von Seiten der Stadtverordneten den Vorsteher derselben, Gerichtsdirector Werner, sowie den Vicevorsteher, Dr. Räder, zu jener Deputation ab. Von Seiten der Universität sind abgeordnet, der Rector Professor Erdmann und Professor Albrecht, von Seiten des Stadtraths Vicebürgermeister Koch und Stadtrath Fleischer. Die Deputation der von den H. H. Weißflog und Windwart veranlaßten Volksversammlung, deren Anträge Rath und Stadtverordnete gestern ablehnten, ist schon früher nach Dresden abgegangen. (D. A. Z.)

**Leipzig, d. 3. Mai, Abends 9 Uhr.** Die durch die neueste Wendung der deutschen Verfassungsfrage hervorgerufene Aufregung erhielt diesen Nachmittag neue Nahrung durch die Nachricht, daß ein Bataillon Schützen Befehl erhalten habe, diesen Abend von hier auf der Eisenbahn nach Dresden abzugehen. Bedeutende Massen Volkes hatten sich beim Eingang wie beim Ausgang des Leipzig-Dresdener Bahnhofes aufgestellt, und hinter denselben die Bahn stellenweise, bis ziemlich weit hinaus aufgerissen, so daß der Abgang der Schützen auf der Eisenbahn unmöglich wurde. Von Reisenden, die diesen Abend mit dem letzten Zuge aus Dresden kamen, erfährt man, daß die Stadt aus dem nämlichen Grunde sehr bewegt und große Haufen Menschen vor dem Schlosse und in den benachbarten Straßen versammelt waren. Ueber die Antworten, welche die an Se Maj. dem König abgeordnete Deputationen von demselben erhalten haben, war noch nichts Genaueres zu erfahren; doch stimmten die Gerüchte dahin überein, daß die Antworten

abschlägig gelautet haben sollen. Darüber, ob es bis kurz vor Abgang des Zuges zu Konflikten zwischen Volk und Militär gekommen, wie Gerüchte besagen, war Nichts mit Sicherheit zu ermitteln; jedenfalls bedürfen alle derartigen Gerüchte, da andere sichere Nachrichten Nichts von dergleichen Vorfällen erwähnen, sich der Bestätigung. (L. Z.)

**Braunschweig, d. 2. Mai.** Die Aufregung währt fort. Deputirtenkammer, die politischen Vereine, der Ausschuss der Volkswehr — alle sind in Sitzungen vereinigt. Die permanente Commission des Volksvereins ist fortwährend versammelt und hat so eben eine Proclamation an die Bewohner des braunschweigischen Landes erlassen, sich um das Banner der deutschen Einheit zu schaaren, für Waffen zu sorgen u. Heute Vormittag forderte die Deputirtenkammer das Ministerium auf, 1) die gesammte Bevölkerung zu bewaffnen, so weit der Vorrath der Waffen reiche; 2) auch 8 Kanonen der Volkswehr zur Verfügung zu stellen; 3) der Centralreichsgewalt und der Reichsversammlung anzuzeigen, daß die hiesige Regierung in jeder Hinsicht die Reichsverfassung zu schützen bereit sei, und ihnen die gesammte bewaffnete Macht des Herzogthums (Militair und Volkswehr) zur Verfügung stelle. — Auf die Erklärung des Ministeriums, es sei, da der Kriegsminister fehle, im Augenblick außer Stande, die obigen Anträge genügend zu beantworten, wurde demselben bis Nachmittags 4 Uhr eine Frist gestellt, und bis dahin die Deputirtenkammer vertagt. Um 3 Uhr trat der Ausschuss der Volkswehr zusammen, vertagte sich aber wieder bis um 6 Uhr, um die Erklärung des Ministeriums abzuwarten und alsdann die nöthigen Beschlüsse zu fassen. Gegen 4 Uhr strömten Massen von Menschen nach dem landschaftlichen Hause, doch konnte bei Weitem nur die Minderzahl des Gedränges wegen hineingelangen. — Nach einer halben Stunde war Alles abgemacht. Das Ministerium hat sofort alle obigen Anträge bewilligt, und sogar die bisher streng vorenthaltenen Kanonen zur Disposition gestellt. Es hat entschieden erklärt, daß die Regierung fest bei der Anerkennung der Reichsverfassung beharre, und dieselbe mit aller Aufrichtigkeit stützen werde. — Um 6 Uhr versammelt sich abermals der Ausschuss der Bürgerwehr, wird sich aber sùr jetzt, da die Umstände sich geändert haben, nicht für permanent erklären. Um dieselbe Zeit findet auch wieder eine Generalsitzung des Volksvereins-Ausschusses statt, und heute Abend eine Vereinigung des gesammten Volksvereins, zu welcher allem Anschein nach Tausende von Menschen strömen werden.

**Frankfurt a. M., d. 1. Mai.** Hr. v. Schmerling hat diesen Morgen Frankfurt verlassen. Es wird überhört, er werde ein Porteseuille im österrichischen Kabinet übernehmen, welches in Folge des anhaltenden Leidens des Grafen Stadion eine Modification erfahren werde. — Man spricht von der baldigen Abreise des Hrn. Camphausen von Frankfurt; er würde sich auf seine Güter am Rheine zurückziehen.

Die Nachrichten über eine Truppenanhäufung bei Kreuznach sind gänzlich aus der Luft gegriffen. Es standen früher daselbst auf Anordnung der provisorischen Centralgewalt 5 Compagnieen, 2 Eskadrons, 12 Geschütze; kürzlich verminderte sich dieses Detachement wegen nöthiger Dislokations-Veränderungen auf 5 Compagnieen und 4 Geschütze. Anderweit vorgekommene Truppenmärsche in der Rheinprovinz sind ebenfalls lediglich durch solche unvermeidliche Ablosungen herbeigeführt worden.

**Frankfurt a. M., d. 2. Mai.** Die „Frankfurter Zeitung“ enthält in ihrer heutigen Nummer in einem Frankfurt, 1. Mai datirten Correspondenzartikel drei Behauptungen: 1) die preussische Regierung habe an ihre Landesangehörigen die Aufforderung gerichtet, die Paulskirche sofort zu verlassen, die Veröffentlichung dieser Aufforderung aber werde noch zurückge-

halten; 2) die Note vom 28. April d. J. sei bei dem preussischen Bevollmächtigten, wenn auch in anderer Form, schon am 22. April hier eingetroffen; 3) es sei früher eine ablehnende Antwort des Königs von Preußen auf den Welcker'schen Antrag verheimlicht. Wir sind im Stande, diese drei Behauptungen als leere und durch Nichts begründete Erfindungen auf das Bestimmteste aus amtlicher Quelle zurückweisen zu können. (F. D. P. A. - Stg.)

**München, d. 29. April.** Gestern Abends versammelten sich sämmtliche Minister zu einem Ministerrath, der tief in der Nacht erst beendet wurde. Minister Forster soll sich stark für die unbedingte Anerkennung der Reichs-Verfassung ausgesprochen haben, indem er auf Württemberg hindeutete, wo alles Sträuben des Königs doch vergebens war; an v. d. Pfordtens taktlosem Benehmen jedoch soll jedes Uebereinkommen gescheitert sein. Es bleiben nur zwei Auswege, entweder Auflösung der Kammer oder Abdankung des Gesammt-Ministeriums. Auch Staatsraths-Sitzung wurde gestern gehalten. — Das Befinden des Prinzen Karl hat sich bedeutend gebessert.

Aus **München** haben wir Nachrichten vom 30. April. Seit dem Bekanntwerden der Kammerauflösungen in Berlin und Hannover war die Aufregung eher im Zunehmen begriffen als das Gegentheil. Dazu kommt am 30. die Eröffnung des Bockfellers und dann der in Münchens Biergeschichte verhängnisvolle 1. Mai. Indes gab sich die demokratische Partei alle Mühe, um jede Ruhestörung fern zu halten; weshalb man auch solche, wenn nicht außerordentliche Umstände dazwischen träten, nicht befürchtete. (N. C.)

**Hannover, d. 1. Mai.** Der Reichscommissär v. Seebeck (Bevollmächtigter bei der Centralgewalt von Sachsen-Meiningen) ist gestern hier eingetroffen und seine Verhandlungen mit Stüve haben begonnen. Schon regt es sich überall in den Städten, die Bürgerwehren fordern dringend von ihren Offizieren, sie in feierlichem Zuge zur Anerkennung der Reichsverfassung zu führen. In mehreren Städten, so namentlich in Göttingen, hat die Bürgerwehr schon der Reichsverfassung Treue gelobt. In der Hauptstadt haben Volksverein, Arbeiterverein, Wehrmannsverein das Generalcommando der Bürgerwehr ersucht, die Bürgerwehr feierlich geloben zu lassen, daß sie der Reichsverammlung Gehorsam leisten und verschaffen wolle. In der Bürgerwehr selbst herrscht die redlichste Anhänglichkeit an die Reichsversammlung bei der überwiegendsten Mehrheit. Die städtische Behörde ist durch eine energische Petition des Volksvereins und durch einen Antrag von Schläger genöthigt, nicht abzuwarten, was etwa geschehen kann, sondern sich für oder gegen die Reichsverfassung zu erklären. Auch in anderen Städten müssen sich die Magistrate freiwillig oder gezwungen über die Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung erklären. (W. Z.)

Deputationen der Bürgerschaften von Nordheim und Göttingen wurden von dem Könige nicht angenommen. Sie gingen dann zu Hrn. Stüve und erklärten ihm, ihre Mitglieder könnten hier nur als Privatmänner erscheinen, denn sie hätten keinerlei Auftrag an die Minister; sie kämen, um Herrn Stüve von der Lage der Dinge zu unterrichten; sie versicherten, daß es den ganzen Einfluß der Bürgerschaft gekostet habe, einen Volkschaarenzug von vielen Tausenden nach Hannover zurückzuhalten. (M. Z.)

**Stuttgart, d. 30. April.** Das hiesige Ministerium hat unter dem heutigen Datum eine Proclamation an das Volk erlassen, folgenden Wortlauts:

„Das mit großer Einmüthigkeit kund gegebene Verlangen des württembergischen Volkes, daß die ganze deutsche Reichsverfassung von der Staatsregierung sofort möge anerkannt werden, ist durch die Entschließung Sr. Maj. des Königs vom 25. d. M. erfüllt worden. Nachdem nun dieser für die Einheit, Freiheit und Größe Deutschlands förderliche Schritt ge-

schehen, wenn Einsicht und die Bürger mit der zu wirken, die große Sachtlichkeit und Ueberzeugung das Ministerium gegangen etwa und der Reich erweitern zu die wicklung störe zerrütten müßte Volk noch bes neuesten Zeit auch in der aber machen die bewaffnete sich dazu berg Rechtsverhältn Ueberzeugung werbrechen und öffentliche Sich teunternehmung R ö m e r.

**Altor** gen Lage v auf Sonderb nischen Milit mit Ernst d Zuversicht sp den nächsten werden.

Der Be amtlichen Lif 3 Offiziere, fiziere, 30 M ten, Sachsen

**Wien** tung bringt Gränze: Ja sich plötzlich sich in der M in Gaczka un Weg werfen That einen b der ungarisch les treu am daß für die der Stadtbevö ich nicht glie an den Wien ten eben nich vom K. K. Budatin an litair aus der genten sind rocer Komite tatsstadt St. sicht, die Wa

Von der rung, daß sei. In Vesti klamation, zweiten Arme Lagerwerk zu selbstsamsten G form zirkulir auf den 10.



schehen, wenden sich die Unterzeichneten, die sich bewusst sind, nach bester Einsicht und gewissenhafter Ueberzeugung gehandelt zu haben, an ihre Mitbürger mit der ernstesten und dringenden Mahnung, nunmehr ihrerseits dahin zu wirken, daß das Volk ebenso, wie durch lebhafteste Empfänglichkeit für die große Sache des Vaterlandes, auch durch treues Festhalten an Gesezlichkeit und Recht sich ehre. Mit Bedauern, aber — wo es ihm Pflicht und Ueberzeugung geböte — ohne Zögerung und mit aller Festigkeit würde das Ministerium ungeseglichen Bestrebungen entgegenzutreten, welche, hervorgegangen etwa aus dem Wahne, die Freiheit über die Grenzen der Landes- und der Reichsverfassung hinaus auf gesezwidrige und gewaltsame Weise erweitern zu dürfen, die wahre Freiheit nur beeinträchtigen, die gesunde Entwicklung stören, das Vertrauen untergraben, den Wohlstand des Landes zerrütten müßten. Darauf glauben die Unterzeichneten das württembergische Volk noch besonders aufmerksam machen zu müssen, wie die Ereignisse der neuesten Zeit hinlänglich gezeigt haben, daß sich der vernünftige Volkswille auch in der constitutionellen Monarchie verwirklichen lasse. Eben deshalb aber machen die Gegner derselben eine falsche Rechnung, wenn sie meinen, die bewaffnete Macht Württembergs, stehendes Heer und Bürgerwehr, werde sich dazu hergeben, Pläne der Untergrabung und des Umsturzes bestehender Rechtsverhältnisse zu unterstützen. Die Regierung darf sich vielmehr der Ueberzeugung hingeben, daß der weit überwiegende Theil des Volks, Bürgerwehren und stehendes Heer mit einbegriffen, stets bereit sein werde, die öffentliche Sicherheit, die Ordnung und das Recht gegen gesezwidrige Parteiuenternehmungen standhaft zu verteidigen. Die Departementsvorstände: Kömer, Duvernoy, Schmidlin, Ruppelin, Goppelt."

**Altona**, d. 1. Mai, Abends. Es hieß, daß am heutigen Tage von der Düppeler Schanze aus das Bombardement auf Sonderburg begonnen habe. Briefe von schleswig-holsteinischen Militärs an hiesige Anverwandte melden, daß man doch mit Ernst daran denke, auf Friedericia loszugehen, und mit Zuversicht sprechen sie es aus, daß sie (die Anverwandten) in den nächsten Tagen von ihnen Briefe aus Friedericia erhalten werden.

Der Verlust der Deutschen bei Düppel beträgt nach den amtlichen Listen: 1) Tödt: Bayern 7, Kurhessen 1, Sachsen 3 Offiziere, 24 Mannschaften; 2) Verwundete: Bayern 5 Offiziere, 30 Mannschaften, Kurhessen 2 Offiziere, 20 Mannschaften, Sachsen 15 Offiziere, 140 Mannschaften.

**Wien**, d. 30. April. Das Abendblatt der wiener Zeitung bringt folgende Nachrichten von der ungarisch-schlesischen Gränze: Zabunka, d. 23. April. Heute Morgen verbreitete sich plötzlich die Nachricht, daß ungarische Insurgentenhaufen sich in der Richtung gegen Schlessien bewegen, daß das Militair in Czajca und der Umgegend sich denselben bei Silein in den Weg werfen wollte. Slovatische Landleute verriethen in der That einen bedeutenden Grad von Besorgniß von dem Einfalle der ungarischen Insurgentenhaufen; doch erklärten sie, daß Alles treu am Kaiser, ihrem Vater, wie sie sagten, hänge, und daß für die Ungarn keine Sympathieen sich regen. Bezüglich der Stadtbevölkerung und überhaupt der höher Gestellten glaube ich nicht gleich Günstiges berichten zu können, da man es ihnen an den Mienen ansah, daß ihnen der Anmarsch der Insurgenten eben nicht sehr unangenehm sei. Czajca fand ich entblößt vom k. k. Militair, weil dasselbe unter Major Meinony nach Budatin an die Waag vorrückte, wo sich auch das k. k. Militair aus der Umgebung konzentrierte. Die ungarischen Insurgenten sind mit 15,000 Mann und 30 Kanonen in das turcozer Komitat eingefallen und halten vor der Hand die Komitatsstadt St. Marton und Mofsoz besetzt. Sie haben die Absicht, die Waag zu überschreiten.

Von den Reisenden erhielten wir die bestimmteste Versicherung, daß Ofen von den k. k. Truppen fortwährend besetzt sei. In Pesth liegen dagegen magyarische Soldaten. Eine Proklamation, unterzeichnet General Kulich, Kommandant des zweiten Armeekorps, fordert die Einwohner auf, ruhig an ihr Tagewerk zu gehen. Kossuth ist in Debresin, von woher die seltsamsten Gerüchte über die Proklamirung einer neuen Staatsform zirkuliren. Thatsache ist, daß der dortige „Reichstag“ auf den 10. Mai nach Pesth einberufen ist.

An die russische Intervention will man in Ungarn nicht glauben. Was man von der Einnahme von Raab fabelte, ist unbegründet: fortwährend ist diese Stadt von den Kaiserlichen Truppen besetzt. Dagegen ist Komorn ganz in magyarischen Händen. In einem blutigen Gefechte wurde dies, wie wir hören, Donnerstag (26. d. M.) entschieden. Man nennt Gyon und Damianich als Diejenigen, die dort kommandiren.

**Wien**, d. 30. April. Unsere Stadt bietet heute herzerschütternde schauerhafte Scenen; denn Wagen an Wagen kommen in Massen — wie ich höre, über 1600 Mann — schwer Verwundeter hier an, um sogleich in die Spitäler, aus welchen die früheren Insassen auf die Dörfer geschafft werden, untergebracht zu werden. Eine Schlacht muß vorgefallen sein, weil leider so zahlreiche Verwundete hereingebracht werden. Freitag Mittag ist die letzte Bombe nach Komorn geschleudert worden; ich vergaß, Ihnen gestern zu melden, daß diese Festung bereits ist. Flüchtlinge aus Preßburg versichern, daß diese Stellung ebenfalls geräumt worden; denn schon sind die schweren Geschütze hierher geschafft worden. Die Bauern der Umgegend sind aufgeboten worden, in Massen nach der Stadt zu ziehen, um, wie man glaubt, die von den k. k. Truppen angelegten Schanzen zu zerstören. — Reisende aus Ofen schildern die in Pesth herrschende Stimmung als ungemein heiter und belebt. — Kossuth hat den alten Magistrat restaurirt, die Nationalgarde reorganisirt und entfaltet eine übermenschliche Thätigkeit in der Mobilisirung der ungarischen Armee. — Aus der Masse der heute circulirenden Gerüchte hebe ich besonders heraus, daß der französische Gesandte gedroht, abzureisen, wenn die Russen einrücken. Thatsache ist übrigens, daß zur Stunde noch keine Russen angelangt sind. — 4 Uhr. Man erzählt so eben, daß es den k. k. Truppen gelungen ist, Neutra zu besetzen. Von der Aufregung unserer Stadt beim Anblick der Verstümmelten kann sich nur Derjenige einen Begriff machen, der das milde weiche Herz des Oesterreichers kennt.

**Wien**, d. 1. Mai. Die Wien. Ztg. enthält in ihrem amtlichen Theile nachstehende Erklärung: „Der Kuffstand in Ungarn hat seit einigen Monaten eine solche Ausdehnung gewonnen, und er zeigt in seiner dermaligen Phase so entschieden den Charakter einer Vereinigung aller Kräfte der europäischen Umsturzpartei, daß das Interesse sämmtlicher Staaten ein gemeinschaftliches ist, die Kaiserliche Regierung in dem Kampfe gegen die sich dort verbreitende Auflösung aller gesellschaftlichen Ordnung zu unterstützen. Aus diesen wichtigen Gründen hat sich die Regierung Sr. Majestät des Kaisers bewogen gefunden, die bewaffnete Hülfe Sr. Majestät des Kaisers von Rußland in Anspruch zu nehmen, und selbe ist ihr von dem Kaiser mit edelster Bereitwilligkeit sofort und in dem ausgiebigsten Maße zugesichert worden. Die Ausführung der beiderseits verabredeten Maßregeln ist in vollem Gange.“

**Wien**, d. 1. Mai. Die Presse theilt mit: Ein am 28. hier angelangtes Schreiben aus Czernowitz vom 23. enthält die bestimmte Angabe, daß 12,000 Mann Russen bereits über Susciavod und Dorna in Siebenbürgen eingerückt seien.

Der Wanderer meldet: „Der Banus Zellachich soll in Südungarn in einem Zusammenstoß mit Better diesen total geschlagen haben. Jetzt befindet sich der Banus in Essegg.“ (Nach der Breslauer Ztg. dagegen soll Zellachich total geschlagen und selbst flüchtig geworden sein und sich nach der Balazchei gewendet haben. General Better und Graf Kasimir Batthiany standen ihm gegenüber.)

### Frankreich.

**Paris**, d. 27. April. Unter diesem Datum schreibt man der „Independance“ von hier: „Wie uns versichert wird, hat

die Regierung heute eine Depesche erhalten, mit der Nachricht, daß die Oesterreicher am 24. d. die Citabelle in Alessandria besetzt haben. Diese Besetzung hatte in Folge einer Uebereinkunft mit dem Turiner Cabinet stattgehabt; dafür würde Oesterreich dem größten Theile seiner übertriebenen Forderungen entsagen." In Folge dieser nachgiebigen Schritte Kadeßky's ist der Alpenarmee, welche bereits Befehl erhalten hatte, in Piemont einzurücken, Gegenbefehl zugegangen, dem General Bugeaud indeß aufgegeben worden, sich für alle Fälle bereit zu halten.

**Paris, d. 28. April.** Wie schon seit mehreren Tagen, so versammelten sich auch gestern Abend zahlreiche Menschenmassen an den Ehren St. Denis und St. Martin. Es kam zu Thätlichkeiten gegen die Schugmänner von Paris, deren mehrere gemißhandelt wurden, worauf dann zwei Escadrons Dragoner die Haufen zerstreuten, welche wiederholt die Marsellaise und den in den Junitagen oft gehörten Gesang Des lampions gesungen hatten. Zahlreiche Verhaftungen wurden vorgenommen und um 11 Uhr war der Plag gesäubert. — Nächsten Sonntag findet im Brüderrichtsfaule der Straße Martel ein Banket der socialistischen Priester Statt; Damen werden nicht zugelassen. — Die Vorbereitungen zur Feier des 4. Mai, an welchem im vorigen Jahre die Republik feierlich durch die National-Versammlung proclamirt wurde, haben begonnen. Der Minister des Innern hat zur Kostenbedeckung 200,000 Fr. verlangt; ein Theil der Ausgaben wird jedoch die Stadt Paris bestreiten, die auch dem Präsidenten der Republik ein großes Fest giebt. Das Publikum werden theatrales Vorstellungen, Tänze, Illuminationen etc. unterhalten. — Unser Consul zu Langer ist in Folge seines Zwistes mit dem dortigen Gouverneur abgereist und bereits zu Gibraltar eingetroffen.

**Paris, d. 29. April.** Der Moniteur veröffentlicht heute folgende telegraphische Depeschen: Erste Depesche aus Toulon, vom 28. April, Morgens 5 Uhr. In Paris eingetroffen an demselben Tage, Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$  Uhr: „Civitavecchia, d. 26. April, Mittags 11 Uhr. Der Contre-Admiral Drehouart an den Marineminister. Die Escadrille, welche unter meinem Befehle steht, warf gestern um 10 Uhr vor Civitavecchia Anker. Um Mittag war diese Stadt von 1800 Mann Expeditionstruppen besetzt. Diese Besetzung fand mit Einwilligung der städtischen Behörden und ohne Schwertreich statt. Heute früh wurden die übrigen Truppen ausgeschifft, und ich betreibe so eben die Auschiffung des Materials mit Eil.“ Zweite Depesche aus Marseille, vom 28. April, 2 Uhr. In Paris eingetroffen an demselben Tage, Nachmittags 5 $\frac{1}{2}$  Uhr. „Civitavecchia, d. 25. April. Der General Dubinot an den Kriegsminister. Wir sind Herren von Civitavecchia ohne Schwertreich. Die Behörden haben keinen Widerstand geleistet. Einwohner und Nationalgarde haben uns mit Beifall empfangen.“ Ueber die neuesten Ereignisse in Rom und Toscana berichtet das Journal des Debats: „Wir kündigten lezthin die Abreise des Herrn Manzoni, des Finanzministers der republikanischen Regierung zu Rom, nach London an. Der Vorwand dazu war eine zu kontrahirende Anleihe. Man sagt jetzt, der Minister habe im Einverständnis mit der Regierung die seltensten Manuscripte und die Medaillensammlung der berühmten Bibliothek des Vatikans mitgenommen, um diese kostbaren Gegenstände zu London zu verkaufen oder als Unterpfand einer Anleihe dort zu lassen. In der Sitzung der römischen Constituante vom 17. April hat der Deputirte Agostini den durch die dazu niedergesezte Kommission ausgearbeiteten Entwurf der Constitution vorgelegt. Folgendes ist der Haupt-Inhalt: Die

National-Versammlung wird auf drei Jahre durch allgemeine direkte Wahlen erwählt, wobei ein Deputirter auf 30,000 Einwohner kommt. Außer der gesetzgebenden Gewalt übt diese Versammlung das Recht des Friedens und des Krieges, so wie das Recht, Verträge zu schließen, aus. Sie kann im Nothfalle die Diktatur dekretiren und einen Diktator ernennen. Die Exekutivgewalt ist 2 Konsuln anvertraut, welche die allgemeine Verwaltung leiten und für die Vertheidigung der Republik zu sorgen haben. Die Konsuln werden auf 3 Jahre durch allgemeines Stimmrecht erwählt. Sie müssen wenigstens 100,000 Stimmen für sich haben. Sollte Niemand so viel Stimmen erhalten, so wählt die National-Versammlung einen der Kandidaten. Ein Tribunat, welches aus 12 Mitgliedern besteht, soll die Konsuln überwachen und nöthigenfalls die Interessen des Volkes schützen. Die Tribunen werden durch das allgemeine Stimmrecht auf 5 Jahre gewählt. Im Fall einer Diktatur behalten sie ihre Macht und haben das Recht, zu erklären, daß der Augenblick gekommen sei, in welchem die Fortdauer der Diktatur nicht mehr nöthig sei. Die Tribunen wachen außerdem über die Zusammenberufung der Wahlversammlungen und über die Aufrechthaltung der Constitution. Es wird ein Staatsrath von 15 Mitgliedern gebildet, welche durch die Versammlung auf Vorschlag des Tribunats in dreifacher Liste ernannt werden. Die Richter und anderen Magistratspersonen werden durch die Konsuln auf Vorschlag des Staatsrathes ernannt und sind unabsetzbar. Die Generale werden durch die Versammlung ernannt auf Vorschlag der Konsuln. Die Constitution kann ein Jahr nach der Promulgation auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der National-Versammlung und nach drei Beratungen, die 6 Monate auseinander liegen, also eigentlich 2 $\frac{1}{2}$  Jahr nach der Promulgation, revidirt werden. Das römische Triumvirat hat dekretirt, daß die National-Armee auf 45—50,000 Mann gebracht werden soll. Der General Avezzana, der Chef der genuessischen Revolte, hat sich bekanntlich nach Rom geflüchtet. Er ist dort zum Kriegs- und Marine-Minister ernannt. Man kündigt an, Livorno sei unterworfen. Wir hören zugleich, daß die livornesischen Bataillone, die von Pistoja kamen, entwaffnet seien. Ihre Anführer sind nach Florenz geführt. Die Ordnung und der Frieden wären so in ganz Toscana wiederhergestellt. In der Gazette de Gène vom 23ten liest man hingegen: Ein von Livorno gestern Abend hier eingetroffenes Schiff bringt die Nachricht, daß die Stadt noch ganz im früheren Zustande sei. Die Anticonstitutionellen sollen das Volk noch beherrschen. Die Thore der Stadt waren verschlossen, aber da der Handel litt und die Arbeit fehlte, mußte man sie wieder öffnen. Die provisorische Regierung von Livorno beschloß, sich um jeden Preis zu vertheidigen. Der General der Bürgergarde, den man in Verdacht hatte, daß er mit den Constitutionellen im Einverständnis stehe, ist festgenommen. Die Constitutionellen umgaben Livorno, ohne es jedoch bis jetzt angegriffen zu haben.“ Wenn man dem Independant glauben darf, so ist ein Brief des venetianischen Gesandten zu Paris angekündigt, daß die französische Regierung dem österreichischen Kabinette mehrere Noten gefandt habe, um die Aufhebung der Feindseligkeiten gegen Venedig zu erlangen. Zugleich soll Frankreich mit England einverstanden sein, diplomatische Verhandlungen zu Gunsten Venedigs anzuknüpfen.

### Italien.

**Turin, d. 23. April.** Auf Bericht und Antrag des Cultusministers hat der König unterm 20. April verordnet: 1) für alle bis zum heutigen Tage im Herzogthum Savoyen verübten politischen Vergehen ist volle und unbedingte Am-





neftie bewilligt; 2) ausgeschlossen hiervon find nur gemeine Verbrechen und Militairvergehen.

**Genua**, d. 25. April. Radetzky und das turiner Kabinett find über folgende zwei Hauptbedingungen einig geworden: a) Erlegung von 80 Millionen Lire Kriegsteuer, b) Dreitaufsend Mann in Alexandria.

**Alexandria**, d. 24. April. Der dritte Artikel des Waffenstillstandes von Novara wird ausgeführt. Heute rückten 12 Compagnien Rufawina, ein Bataillon Kroaten und sechs Geschütze mit klingendem Spiel und geschultertem Gewehr, grüne Zweige an den Hüten, in die Stadt und besetzten die Citadelle.

**Freie Gemeinde.**

Sonntag Nachmittag 2 Uhr Vortrag von Wislicenus über die Freiheit.

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 3. Mai.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. Freiw. Anl.	5	1017/8	1017/8	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	—	92
St. Schuldsch.	3 1/2	797/8	—	R. = u. Nm. do.	3 1/2	—	92 3/4
Sech. Pr. = Sch.	—	100	99 1/2	Schleffische do.	3 1/2	89 3/4	89 1/4
Kur = u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. gar	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	—	—	rant. do.	3 1/2	—	—
Brl. Stadt-Dbl.	5	98 3/4	—	Pr. Bf. = A. = Sch.	—	—	86 3/4
do. do.	3 1/2	—	—	Friedrichsd'or	—	137 1/2	131 1/2
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	—	85 1/2	And. Goldm. à	—	12 11/12	12 5/12
Großh. Pos. do.	4	—	95 7/8	5 Pf	—	—	—
do. do.	3 1/2	80 1/2	80	Disconto	—	—	—
Dtpr. Pfandbr.	3 1/4	90 1/2	—				

**Eisenbahn-Actien.**

Stamm = Actien.	Sf.	Prioritäts = Actien.	Sf.
Brl. Anh. Lit. A. B.	4 77 B.	Berl. = Anhalt	4 87 B.
do. Hamb.	4 53 B.	do. Hambg.	4 1 1/2 91 3/4 B. u. B.
do. St. = Star.	4 86 1/2 B.	do. II. Serie	4 1 1/2 —
do. Potsd. = M.	4 52 B. u. G.	do. Potsd. = M.	4 83 1/2 B.
Magd. = Hbst.	4 112 1/8 B.	do. do.	5 92 1/2 G.
do. Leipziger	4 —	do. Stettiner	5 102 1/2 G.
Halle = Thür.	4 49 3/4 B. 1/4 G.	Magd. = Leipz.	4 —
Cöln = Mind.	3 1/2 76 1/4 B.	Halle = Thür.	4 1 1/2 86 1/4 B.
do. Nachen	4 —	Cöln = Mind.	4 1 1/2 92 3/4 B.
Bonn = Cöln	5 103 G.	Rh. v. St. gar.	3 1/2 —
Düsseldorf = Elf.	4 —	v. I. Priorität	4 —
Steele. Hohw.	4 —	do. St. = Pr.	4 —
Möschl. = Märk.	3 1/2 71 1/2 G.	Düsseldorf = Elf.	4 —
do. Zweigbhn.	4 —	Möschl. = Märk.	4 86 B.
Oböschl. L. A.	3 1/2 92 B.	do. do.	5 99 B.
do. Lit. B.	3 1/2 92 B.	do. III. Serie	5 93 3/4 B.
Cosel = Dverb.	4 —	do. Zwiggbhn.	4 1 1/2 —
Bresl. Freib.	4 78 G.	do. do.	5 78 1/2 B. 78 B.
Kraf. = Döschl.	4 34 1/2 B.	Oberschl.	4 —
Berg. = Märk.	4 54 1/2 B.	Kraf. = Döschl.	4 70 B.
Starg. = Pos.	3 1/2 71 1/8 B. u. B.	Cosel = Dverb.	5 5
Brieg = Meisse	4 —	Steele. = Hohw.	5 88 G.
Magd. = Wittb.	4 —	do. II. Serie	5 —
		Bresl. = Freib.	4 —
		Berg. = Märk.	4 97 G.
		Ausländische Stamm = Actien.	
Quitt. = B.		Leipz. = Dresd.	4 —
Nach. = Kasfr.	4 —	Kudw. = Verb.	4 —
		24 Fl.	4 —
Ausl. Ob.		Kiel = Alt. Sp.	4 —
Fr. = B. = Mdb.	4 33 1/4 à 1/2 B. u. G.	Amst. = R. Fl.	4 —
do. Priorit.	5 92 B.	Mdtb. = Lhr.	4 31 1/2 G.

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Geld.)

Halle, den 3. Mai.

Weizen	1 Pf 25 Jg	— 2 bis 2 Pf 1 Jg	3 2
Roggen	— 25	— 1	—
Serfte	— 23	9	26 2
Hafer	— 15	—	17 6

Magdeburg, den 3. Mai (Nach Bispeln.)

Weizen	38	— 50 Pf	Serfte	22 1/2	— 24 Pf
Roggen	25	— 27	Hafer	—	—

Nordhausen, den 1. Mai.

Weizen	1 Pf 16 Jg	bis 1 Pf 26 Jg	Serfte	— Pf 22 Jg	bis — Pf 29 Jg
Roggen	— 24	— 1	Hafer	— 15	— 19

Rübböl, der Centner 15 Pf.  
Leinöl, der Centner 12 1/2 Pf.

Berlin, den 3. Mai.

Weizen nach Qualität	53—58 Pf.
Roggen loco und schwimmend	23 1/2—25 Pf.
pr. Frühjahr 82Pfd.	23 3/4 Pf Br., 23 1/2 G.
do. Mai/Juni	do.
do. Juni/Juli	24 1/2 Pf B., Br. u. G.
do. Juli/August	25 1/2 Pf B., u. Br., 25 1/4 G.
do. Sept./Octr.	26 1/2 Pf Br., 26 G.
Serfte, große, loco	21—23 Pf.
do. kleine	18—20 Pf.
Hafer loco nach Qualität	14—16 Pf.
pr. Juni/Juli	14 1/4 Pf Br.
Rübböl loco	14 1/2 Pf Br., 14 B. u. G.
pr. Mai	14 Pf B., u. Br., 13 11/12 G.
do. Mai/Juni	14 Pf Br., 13 3/4 G.
do. Juni/Juli	13 3/2 Pf Br., 13 5/12 G.
do. Juli/August	13 1/2 Pf Br., 13 1/2 G.
do. Aug./Sept.	13 1/6 Pf Br., 15 1/8 G.
do. Sept./Octr.	12 3/6 Pf Br., 12 3/4 B. u. G.
do. Octr./Novbr.	12 2/3 Pf Br., 12 G.
Leinöl loco	10 7/8 Pf Br.
do. Lieferung	10 1/2 Pf Br., 10 1/3 G.
Spiritus loco ohne Faß	14 3/12 Pf B.
do. Mai/Juni	14 1/4 Pf verk. u. Br.
do. Juni/Juli	14 3/4 Pf verk. u. Br., 14 2/3 G.
do. Juli/August	15 1/2 Pf Br., 15 1/4 G.
do. August/Sept.	16 Pf Br., 15 3/4 G.

**Wasserstand der Saale bei Halle**

am 3. Mai Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 8 Zoll.  
am 4. Mai Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 7 Zoll.

**Wasserstand der Elbe bei Magdeburg**

am 3. Mai Nr. 9 und — Zoll.

**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 3. bis 4. Mai.

**Im Kronprinzen:** Hr. Rittergutsbes. v. Vogt a. Mecklenburg. Die Hrn. Kauf. Hoppach a. Dresden, Wickmann a. Hamburg, Obermeier a. Riegnitz, Madensen a. Braunschweig, Quenstedt a. Leipzig.  
**Stadt Zürich:** Fräul. Mitgag a. Haag. Die Hrn. Kauf. Stern a. Nordhausen, v. d. Crone a. Elberfeld, Kantmann a. Eisenach, Nelle a. Halberstadt, Wiesel a. Magdeburg, Wos a. Montjoie.  
**Goldnen Ring:** Die Hrn. Kauf. Lamprecht a. Eisenach, Felgner a. Erlangen, Hochstedt a. Leipzig. Hr. Pred. M. Kästner a. Sörbig. Hr. Cand. Kettler a. Dversleben. Hr. Förster Stock a. Eisenberg.  
**Englischer Hof:** Die Hrn. Kauf. Schumann a. Leipzig, Rosum a. Hamburg, Schimpf a. Mülhausen. Hr. Dekon. Wiebeck a. Cöln. Hr. Banquier Meyer a. Berlin.  
**Goldnen Löwen:** Hr. Dr. Lange a. Lüneburg. Hr. Forst-Insp. Müß a. Hannover. Die Hrn. Kauf. Schleinig a. Saarbrücken, Weiß a. Bonn. Hr. Stud. Böttcher a. Jena. Hr. Lieut. v. Sirofopfsky a. Posen.  
**Schwarzen Bär:** Die Hrn. Kauf. Badendick a. Nordhausen, Voigt a. Thüring. Hr. Fabrik. Baubig a. Hameln. Hr. Rentier Eichler a. Dresden. Mad. Saborsky a. Berlin.  
**Goldne Kugel:** Die Hrn. Kauf. Günther, Steinmeß, Hellmann, Denfing, Schulze u. Kur a. Ruhle. Hr. Landw. Stehlich a. Torgau. Hr. Kaufm. Steyer a. Suhl.

## Heilsame Gründung.

Neu verbessertes Gummert's

### Pollutions-Verhütungs-Instrument,

durch welches, ohne die geringste Beschwerde und Gefahr dieses gefährliche Uebel binnen ganz kurzer Zeit völlig beseitigt wird und über deren zweckmäßige einfache Einrichtung die besten Zeugnisse von mehreren Medicinal-Behörden Deutschlands vorliegen. Gegen portofreie Einsendung des Betrags erhält man Instrument nebst ausführliche Gebrauchs-Anweisung von den Unterzeichneten zugesandt.

1 Instrument in feinem Neusilber	} mit Suspensorium	4 R <sup>r</sup> Pr. Cour.
1 " " " Messing		3 " " "
1 " " " Metall		2 1/2 " " "

Gleichzeitig stellen wir bei richtiger Anwendung eine Garantie über den Nutzen dieses Instruments von 20 Friedrichs' vor.

Außer obigem Instrumente haben wir noch neuerdings ein

### Compressorium oder Urinsperrer

erfunden, welches von vielen Aerzten für heilsam anerkannt und die Eigenschaft besitzt, daß das nächtliche Einnässen ins Bett bei Knaben, so wie auch bei Erwachsenen durchaus verhütet wird, und sich schon nach höchstens monatlichem Gebrauch entbehrlich macht. Gegen portofreie Einsendung des Betrags und Angabe des Alters erhält man Instrument nebst Gebrauchsanweisung für 2 R<sup>r</sup> oder 3 1/2 Gulden bei **Philipp Schlesinger & Comp. in Bleicherode** bei Nordhausen.

Die Eröffnung des

### Bades Wittekind in Siebichenstein

findet, wie bereits angezeigt, am 8. Mai statt, woselbst außer den Cool- auch alle anderen Bäder täglich, die russischen Dampfbäder aber Dienstag und Donnerstag Nachmittags für Herren, und Montag und Mittwoch für Damen gegeben werden. Die Trincuren des so vielfach bewährten Wittekind-Brunnens an der Quelle (für Badegäste gratis) beginnen mit demselben Tage, von welchem der Amtmann Heine täglich Punkt 6 Uhr einen großen Personewagen von dem Kleinschmieden ab nach dem Bade gehen läßt und dafür der Abonnements-Preis 2 1/2 R<sup>r</sup> à Person ist. Bestellungen auf diesen Brunnen von auswärtigen Orten, wo noch keine Niederlagen davon sind, werden von meiner Handlung in Halle wie auch vom Bade ausgeführt.

Halle, den 4. Mai 1849.

H. Thiele.

### Große Auction von eleganten u. geringen Kleidungsstücken u. Mobilien.

Montag den 7. d. M. u. folg. Tage jedes Mal Nachmitt. 1 1/2 Uhr sollen wegen Domicilveränderung des Kleider-Magazin-Inhabers Herrn Hartig, Leipzigerstraße Nr. 396 hier, 100 Stück div. feine, nach der neuesten Mode gearbeitete Röcke, Ueberzieher, Paletots, Leib-, Sommer- und Schlafröcke, 600 Paar Beinkleider von div. feinen u. geringen Sommer- u. Winterstoffen, 300 Stück div. Sammet-, Seiden-, Pique- u. Tuch-Westen, ferner Sekretair, Sopha, Spiegel, Tische, Stühle, Bettstellen, Betten, Haus- u. Wirthschaftsgeräthe meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. J. H. Brandt, Auct.-Commis. u. Taxator.

### Die Puzhandlung von Nanny Kitzing.

Leipziger Straße Nr. 282,

empfehlte eine sehr große Auswahl aller Sorten Bordüren- und Stroh-Hüte, die neuesten Façons seidener Zughüte, sehr elegante Aufsätze und Häubchen, gestickte Kragen, Blumen, Bänder und sonstige Mode-Artikel zu auffallend billigen Preisen.

Leipziger Straße Nr. 282 ist eine große Stube und Kammer an einen einzelnen Herrn oder Dame zu vermieten.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

Sonntag Concert in der Weintraube. Stadtmusikchor.

### Feldschlößchen.

Zu frischen Pfannkuchen und Tanz ladet Sonntag den 6. d. M. freundlichst ein G. Weise.

Nächste Mittwoch den 9. Mai d. J. (2 Uhr) Conferenz des Mansfelder Lehrerevereins.

### Frischer Kalk

Dienstag den 8. Mai in der Siebichensteiner Amtsziegelei.

### Engagements-Anerbieten.

Eine erste und zweite Liebhaberin finden sogleich Engagement, und können sich portofrei an die Direction zu Alsb. leben a. d. Saale wenden.

Eine große Auswahl neue Sonnenschirme sind wieder billig zu verkaufen bei C. Ernst, Trödel Nr. 780.

11,000, 5000, 3000, 2000, 1200, 800, 400, 100 R<sup>r</sup> sind auszuleihen durch den Actuar Dancker, Schmeerstraße Nr. 480.

Ausgezeichnet schöne Preisfelsen erhielt noch

### G. Goldschmidt.

Verkauf. 60 Stück fette Hammel und Schafe sind einzeln oder im Ganzen zu verkaufen auf dem Rittergute Lößitz bei Merseburg.

Wohnung von 2 Stuben nebst Zubehör von jetzt an gr. Steinstraße Nr. 130 zu vermieten.

200, 300, 400, 550, 1000 u. 5000 R<sup>r</sup> sind auszuleihen durch den Secretair Kleiß, große Klausstraße Nr. 896.

Montag den 7. Mai früh 9 Uhr soll die diesjährige Grasnutzung im Garten des Herrn Amtmann Heine meistbietend gegen gleich baare Zahlung verpachtet werden. Brandt.

Guter Saamen-Dötter ist zu haben bei

**Chr. Fritsch,**  
Domplatz Nr. 923.

Heute Seb. in Spring's Garten.



Halle, den 4. Mai.

## Die deutsche Verfassung. Grundrechte.

### Artikel II. Gleichheit vor dem Gesetze.

§. 7. „Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

„Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

„Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

„Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

„Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

„Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

„Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.“

Der Grundgedanke des ganzen Artikels ist: Gleichheit Aller vor dem Gesetze. Dies ist das Evangelium, der Kernsatz der politischen und gesellschaftlichen Freiheit. Alle übrigen Zusätze sind nur spezielle Folgerungen aus demselben. Wenn es Wahrheiten giebt, die an sich einfach, klar und verständlich, doch erst nach einer Jahrhunderte langen Entwicklung richtig begriffen und ins Leben eingeführt werden, so gehört der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze zu diesen Wahrheiten. Nach diesem Grundrechte sollen ferner keine Ausnahmsgesetze bestehen, weder für Personen noch für Sachen, sondern alle diejenigen, die sich in gleicher Lage befinden, sollen auch den gleichen Gesetzen unterworfen sein. Durch dasselbe werden alle Vorrechte, alle Ausnahmsgesetze, die Patrimonialgerichte, der privilegierte Gerichtsstand, die Befreiungen oder gesetzlichen Begünstigungen im Steuerwesen aufgehoben. Das neue Licht der bürgerlichen Gleichheit soll hell leuchten und sich nach allen Richtungen verbreiten, damit auch kein Schlupfwinkel bestehen bleibe, wo sich die Sonderinteressen, die Vorrechtsgelüste abermals hinflüchten könnten, um sich ein neues Bett zu bereiten. Aber man mißverstehe diese bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetze nicht. Das Grundrecht sagt, das Rechtsgesetz solle mit derselben Nothwendigkeit und Unwiderstehlichkeit herrschen, wie ein Naturgesetz, und wie dieses keinen Unterschied und keine Ausnahmen macht in Bezug auf Personen und Sachen, so soll auch in dem Rechtsgesetze kein Unterschied anerkannt werden. Arme und Reiche, Hohe und Niedere sind einander gleich vor dem Gesetze. Das ist aber nicht jene rohe Gleichheit, welche alle natürlichen Unterschiede in den geistigen und physischen Fähigkeiten aufheben und die Folgen derselben in Bezug auf Arbeit und Vermögenserwerb vertilgen will. „Hütet euch daher, ihr Bürger und Bauern, vor den falschen Propheten, welche sprechen von Gleichheit schlechthin, der Klugen wie der Einfältigen, der Armen wie der Reichen, des Gefindels und der tüchtigen Bürger; nicht diese Gleichheit, welche alle natürlichen und nothwendigen Unterschiede zum Fenster hinaus wirft und eigentlich die schreiendste Ungleichheit ist — denn nicht gleich hat Gott die Menschen gemacht, sondern sehr ungleich und jedem wird gemessen nach seinem Maße — nicht diese Gleichheit dürft ihr fordern, sondern die Gleichheit vor dem Gesetze.“ Diese bürgerliche Gleichheit gründet sich auf das Recht und die Gerechtigkeit, und das Recht, weit entfernt, die in der Natur des Menschen gegründeten und in der geschichtlichen Entwicklung hervortretenden Unterschiede aufzuheben, sieht in denselben vielmehr nur die einzelnen Seiten

und Richtungen, in welchen sich die Organisation der menschlichen Natur entfaltet, und welche auf Ein Ziel losgehen: auf die Gesamtentwicklung der menschlichen Gesellschaft in allen Gebieten und in allen Verhältnissen.

Es ist daher ganz recht — heißt es in einem Büchelchen über die Grundrechte — wenn man den verständigen Mann zum Rathsherrn macht und den einfältigen nicht, aber eben so unrecht würde es sein, wenn die Beschimpfung oder Beschädigung des letztern vor Gericht nicht eben so schwer gestraft würde, wie die des erstern, denn Schläge thun weh dem Klugen wie dem Dummen. Ferner wenn ein städtisches Amt, das hohe Caution fordert, nur dem vermögenden Manne zu Theil wird, so kann der Arme sich nicht darüber beklagen; wenn aber für ein Polizeivergehen der arme Mann ins Gefängniß gesteckt wird und der reiche mit einem Paar Thalern davon kommt, die er lachend auf den grünen Tisch wirft, so ist das sehr ungerecht, denn die Schuld ist gleich, mag der Arme oder Reiche sich verzeihen. Ganz besonders aber fordert die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, daß keine politischen Privilegien und keine besondern Ehrenrechte an die Geburt geknüpft seien, denn Staatsbürger sind wir Alle vor dem Gesetze, und wer unbescholten ist, ist vor dem Gesetze ein Ehrenmann; mehr als Staatsbürger und mehr als ehrenhaft kann aber Niemand sein in einem freien Staate.

Der Adel als Stand ist abgeschafft. So verordnen die deutschen Grundrechte und das erwähnte Büchelchen giebt dazu folgende sehr richtige Erläuterung: Wenn also bisher die Familien des höchsten Adels das Recht hatten, sich selber Familiengesetze zu geben mit rechtlich bindender Kraft, so gilt dies ferner nicht, denn die Deutschen sind gleich vor dem Gesetze und nur Regierung und Stände, so wie die deutsche Nationalversammlung, haben das Recht der Gesetzgebung. Wenn bisher die Häupter gewisser besonders vornehmer adliger Geschlechter durch die Geburt allein zu einem besondern Sitze und einer Birlikimme auf dem Landtage berechtigt waren, so ist es damit fortan aus, denn die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich und keiner wird als Volksvertreter geboren, darf auch keiner auf dem Landtage sitzen, der nur sich und seine Herren Vettern und nicht das Volk vertritt. Aber auch da, wo die Ritterchaftlichen und sonst durch die Geburt Privilegirten bisher eine besondere Vertretung auf dem Landtage besaßen haben und diese Privilegien noch nicht von den Märzstürmen verlohrt sind, müssen sie dieselben in Folge der Grundrechte aufgeben, denn das bedeutet eben die Abschaffung des Adelsstandes, daß künftig in den Kammern nur Volks- und nicht Standesvertreter sitzen dürfen. Aus ist es ferner mit dem Vorrecht der hohen Herren, von ihrem Vermögen dem Staate keine Steuern oder geringere zu entrichten; gleich als ob sie ihre Güter nicht besäßen wie jeder andere Bürger Kraft der Oberhoheit des Staats, und die Bürgerpflicht nur für den gemeinen Mann bestände. Die Gleichheit vor dem Gesetze soll herrschen, wir fordern einen Rechtsstaat. Bisher lebten wir aber in einem Polizeistaate, in welchem die Rechte in gleichem Verhältnisse mit dem Stande stiegen und die Pflichten fielen. Je höher einer stand, desto mehr erhielt er Rechte und desto mehr verringerten sich seine Pflichten, und je tiefer einer stand, desto mehr Pflichten und desto weniger Rechte hatte er. In frühern Zeiten trat der Arme, der Niedere, der keinem privilegierten Gerichtsstande angehörte, mit gewissem Bangen vor seinen Richter, nicht etwa aus Furcht vor Parteilichkeit, obgleich er in dieser Beziehung Ursache haben mochte zum Mißtrauen gegen die Patrimonialgerichte, sondern aus Furcht vor Verzögerungen, vor Vernachlässigungen und Zurückstellung. Jetzt kann

der Deutsche mit Selbstgefühl vor seinen Richter treten, denn ob man Bauernkind oder Fürstensohn, ob man Bettler oder Millionär sei, so erscheint man vor seinem Richter mit dem Bewußtsein der Gleichheit. An diesem Selbstgeföhle hat es uns bis jetzt gefehlt; weil wir es nicht gehabt haben, so haben wir Schmach von allen Seiten, Schmach von Unten und von Oben herab erduldet. Ferner ist es mit den besondern Gerichtshöfen, vor welchen adlige und andre vornehme Personen, für die etwa ein Bändchen oder ein Titelchen irgendwo abgefallen war, allein Rede und Antwort zu stehen verpflichtet waren, wodurch sie ihren bürgerlichen Segnern Weitläufigkeiten und Kosten verursachten. Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze und stehen zu Recht vor den Gerichten ihres Wohnorts ohne Ansehn der Person, ob Graf oder Nachtwächter. Es kann fernhin kein Adliger in den Bürgerstand degradirt werden, dem Adel gegenüber erscheint es nicht mehr, wie im frühern Polizeistaate, als Strafe, ein Bürgerlicher zu sein.

„Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.“

Der überschwengliche Ueberfluß der Deutschen an leeren und bedeutungslosen Titeln ist bekannt und so oft und so allgemein zum Gegenstand des Witzes und des Spottes gemacht, daß es anzuerkennen ist, wenn die deutsche Nation von dieser lächerlichen Bürde befreit in den Rechtsstaat eintritt.

„Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.“

Der Orden ist ein Zeichen, daß sich Jemand um sein Vaterland verdient gemacht hat. Nur das Vaterland kann ihn ertheilen. Wenn ein auswärtiger Staat ihn ertheilt, so ist er entweder eine bedeutungslose Höflichkeit oder ein Zeichen für Verdienste, die der Empfänger sich um einen fremden Staat, vielleicht sogar zum Nachtheil des eignen Vaterlandes, erworben hat. Es mag wohl vorkommen, daß man Orden an Fremde ertheilt, um sich im fremden Lande zu bestimmten Zwecken Anhang zu verschaffen. Es ist daher gut, daß die Grundrechte dem möglichen Mißbrauche durch ein Verbot vorbeugen.

„Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.“

Die in diesen Worten ausgesprochene Wahrheit ist eigentlich wohl ein Gemeinplatz geworden, so allgemein ist sie in die Ueberzeugung des Volks übergegangen. Nichts desto weniger haben wir die bittere Erfahrung machen müssen, daß es nur die Regierungen waren, welche im alten Staate diese Wahrheit nicht überall mit gleicher Vorsicht befolgten. Es ist bekannt, daß man den Adel bei Besetzung der Aemter, zumal im höhern Staatsdienste, vorzog und die befähigsten Bürgerlichen zurücksetzte. Die Militärschergen erschienen beinahe nur als Versorgungs-Anstalten der unbemittelten Adligen, mit Ausnahme der Stellen in denjenigen Waffengattungen, deren Uebung gebiegnere Kenntnisse und einen schwerern Dienst fordern. Im Genie und in der Artillerie überwiegen die Bürgerlichen eben so sehr wie die Adligen in der Garde. Im Civildienst wirkte der Nepotismus auf das Nachtheiligste. Die üblen Folgen dieses schlechten Systems treten in dem gegenwärtigen Augenblick klar ans Licht. Es fehlt den Fürsten an Männern, die das Vertrauen der Völker besitzen, die mit der gehörigen geschäftlichen Erfahrung die Leitung der Regierung mit Erfolg übernehmen könnten. Ein deutscher König bezweifelte sogar öffentlich, ob er in seinem Lande befähigte und ehrliche Männer finden könnte, denen er die Verwaltung der Ministerien anvertrauen dürfe. So weit ist es mit Deutschland gekommen, daß ein Fürst solch' ein Wort aussprechen darf! De-

ser Schande der deutschen Nation machen die Grundrechte ein Ende, und sollte der Zweck nicht erreicht werden, dann ist Niemand anders als das deutsche Volk selbst anzuklagen, denn dasselbe hat es in seiner Hand, ob die deutschen Grundrechte zur Wahrheit werden, oder ob sie als ein Versuch der Professorenweisheit und Paragraphengelehrtheit der Vergessenheit anheimfallen sollen.

„Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.“

Kaum ist es glaublich, daß z. B. in Oesterreich adlige Familien, ja ganze Städte von der Militärpflicht befreit sind. Eine der beschwerendsten Staatschre wird ausschließlich auf die Schultern der Aermern und Aermsten gewälzt. In andern Distrikten haben die Vornehmern und Reichern das Recht, sich einen Stellvertreter zu kaufen, der sich für sie zum Krüppel oder todtschließen läßt, ähnlich wie in China, wo der zum Tode verurtheilte reiche Mann sich einen kaufen darf, der sich für ihn hängen läßt. Jeder Bürger, der die Kraft dazu hat, ist pflichtig, das Vaterland zu vertheidigen; diese Last trifft nicht das Vermögen, sondern den gesunden kräftigen Mann, und die Gleichheit Aller vor dem Gesetze läßt die Befreiung von der Wehrpflicht oder auch nur die Loskaufung nicht zu.

Fassen wir den ganzen Artikel über die Gleichheit Aller vor dem Gesetze in ein Paar Worte zusammen, so erscheinen die darin gegebenen Verordnungen als die eigentliche Spitze unsres neuen Staats. Die Idee dieses modernen Staates besteht aber wesentlich darin, daß derselbe im Gegensatz zu den Rechtszuständen des Mittelalters statt der Freiheiten die Freiheit, statt der Rechte das Recht gewährt. Daher wollen wir in Stadt und Land den Satz festhalten, daß alle Deutschen gleich sind vor dem Gesetze; wir wollen an ihm festhalten, weil darin ein Rechtspruchwort gegeben ist, welches sich Jedem leicht einprägt; wir wollen ihn festhalten, weil er ein humanes, sittlich-politisches Princip aufstellt, weil er alle Bürger einander näher bringt, und weil die allgemeine Achtung, welche das Gesetz Allen angedeihen läßt, sich zu einer allgemeinen persönlichen Achtung erweitert und durchbildet. Keine Macht, keine Drohung soll uns diese Grundrechte entreißen, und wären es selbst die Fürsten Deutschlands, die ihre ganze Gewalt einsetzten, den Grundrechten und der Einheit des deutschen Vaterlandes die Gültigkeit abzuspochen. Die euch gebotene Wohlthat haltet unverbrüchlich in Stadt und Land, ihr schirmt damit das Werk der deutschen Nationalversammlung gegen jegliche Gewaltmaßregel!

## Deutschland.

**Berlin**, d. 3. Mai. Vorgestern, gegen Mittag, war an der Weberstraßen-Ecke wieder ein kleiner Zusammenlauf von Menschen, der jedoch ohne Anwendung von Gewaltmaßregeln sich trennte. Seitdem sind weitere Zusammenrottungen nicht vorgekommen.

In der Nacht vom 2. d. war das Berliner Rathhaus vom Militär stark besetzt, da man erfahren hatte, daß ruchlose Hände dasselbe um diese Zeit in Brand stecken wollten. Einige verdächtige Personen, welche in derselben Nacht sich um das Rathhaus herumtrieben, wurden verhaftet. Außerdem wurden an andern Orten mehrere verdächtige Personen verhaftet, bei denen man leicht entzündbare Stoffe, wie Pech, Schwefel ic. vorgefunden haben soll.

Der hier zur Zeit aus Frankfurt mit seinem Sekretär, Hrn. Ladenberg anwesende Unterstaatssekretär Bassermann hatte bereits mehrere Audienzen beim Könige und längere Unterredungen mit den Ministern. Seine Bemühungen, eine Verein-





barung zwischen der preussischen Regierung und der deutschen Nationalversammlung zu Stande zu bringen, sind bis jetzt gescheitert.

Das Gerücht, daß die Oberschlesische Eisenbahn durch den Minister v. Manteuffel zum Transport russischer Hülfstruppen nach Oesterreich autorisirt worden sei, entbehrt aller Begründung.

**Frankfurt a. M., d. 3. Mai.** Nach einer halbstündigen Sitzung, in welcher vom Reichsminister-Präsidenten ein kurzer Bericht über die Vollzugsmaßregeln der Beschlüsse vom 27. April erstattet worden, vertagte sich die Nationalversammlung auf den Antrag des Reichsministers zu morgen den 4. Mai. Die Tagesordnung von heute bleibt für die nächste Sitzung.

### Dänemark.

**Kopenhagen, d. 29. April.** Die Stimmung der hiesigen Bevölkerung ist in Folge der letzten Niederlage bei Kolding und Angesichts der Unmöglichkeit, einen irgendwie erfolgreichen Widerstand gegen die vereinigte deutsche Macht zu leisten, eine so gedrückte, daß es der patriotischen Partei par excellence kaum noch länger gelingen dürfte, mit ihrer fanatischen Minorität die gemäßigte Majorität zu terrorisiren. Daher ist die Sehnsucht nach einem ehrenvollen Frieden, trotz der entgegenstehenden Erklärung des Ministeriums, in dem Reichstage allgemein. Selbst diejenigen, welche in ihrem einseitigen Handelsinteresse bisher dem Kriege das Wort redeten, sehen jetzt ein, daß man wohl einige Zeit auf Kosten eines erschöpften Landes leben kann, daß aber diese künstlich eröffneten Quellen gar bald versiegen müssen, wie alles, was keinen natürlichen Ursprung hat; — denn die durch den Krieg und die Absperzung des Auslandes künstlich nach Kopenhagen gezogenen Bestellungen der Inseln und Jütlands hören auf, weil bereits der Fond der dortigen Handelswelt erschöpft ist. — Wir erwarten täglich den Rücktritt unseres Ministeriums, weniger wegen des Konflikts mit dem Reichstage, als wegen der schwierigen Stellung, die es der intelligenten und besitzenden Bevölkerung gegenüber einnimmt. — Vor allen Dingen dürfen Sie sich nicht aus den hiesigen Blättern über die Stimmung Kopenhagens unterrichten wollen.

### Frankreich.

**Paris, d. 30. April.** Die conservativen und gemäßigten Journale, selbst den „National“ eingerechnet, nehmen in der dänisch-deutschen Frage einmüthig Partei für die Dänen; die radikalen Blätter dagegen wissen nicht recht, wie sie sich in dieser Frage verhalten sollen, und erzählen daher die bloßen Thatsachen ohne Zuthat von Bemerkungen. Die erstgedachten Journale behaupten, die Deutschen könnten sich mit demselben Rechte, welches sie für die Wegnahme Schleswigs geltend machen, auch des Elfaßes bemächtigen, da man dort so gut deutsch spreche, wie in Schleswig. Die „Assemblée nationale“ fragt, ob Europa dulden werde, daß Deutschland seine Eroberung Jütlands fortsetze?

In Marseille ist am 26. April das sicilianische Dampfschiff „Independenza“ eingelaufen. Es bringt Depeschen aus Palermo bis zum 23. April. Die sicilianische Revolution kann danach als beigelegt betrachtet werden; der Kampf hat überall aufgehört, und Admiral Baudin, den man in Uaccio vermuthete, ist mit neuen Vorschlägen von Palermo nach Gaeta abgegangen, die König Ferdinand anzunehmen geneigt schien, denn er hatte sofort Befehl gegeben, die Feindseligkeiten auf allen Punkten der Insel einzustellen. Die Grundbedingung dieser Vorschläge bleibt die Rückkehr Siciliens unter neapolitanische Hoheit. König Ferdinand hat seinen Adjutanten, Oberst Nun-

ziante, in das Hauptquartier seiner Truppen auf Sicilien geschickt. Der Fall Catania's, Syracusa's, Augusta's und anderer Städte scheint Palermo entmuthigt zu haben. Es soll dort allgemeine Haltlosigkeit herrschen. Ruggiero-Settimo und das ganze Ministerium haben sich auf dem „Bellerophon“ eingeschifft; die ihnen ergebensten Anhänger sind ihnen gefolgt. Mirosławski und mehr als 200 sicilianische Flüchtlinge sind bereits mit der „Independenza“ in Marseille wieder angekommen. Eine provisorische Junta, meist Royalisten und Anhänger des Königs Ferdinand, hatte sich in Palermo nach der Entfernung des Ministeriums gebildet und eine Deputation zum General Fian-gieri gesandt, um ihn mit den Bedingungen der Unterwerfung und Herstellung des status quo bekannt zu machen. Ruggiero-Settimo und die Minister haben sich auf dem „Bellerophon“ nach Malta begeben, um sich zunächst unter englischen Schutz zu stellen.

### Großbritannien und Irland.

**London, d. 28. April.** In einem ausführlichen Artikel sucht der „John Bull“ nachzuweisen, daß Graf Montemolin, den man in Frankreich an der spanischen Gränze verhaftet und nach England zurückgeschafft haben wollte, während der ganzen Zeit, wo dies geschehen sollte, London keinen Tag verlassen habe und täglich auf seinem gewohnten Plage in der Kirche zu sehen gewesen sei. — Zu Bristol werden jetzt drei große Kriegsdampfer, angeblich für den Dienst der deutschen Flotte, unter der besonderen Aufsicht eines brittischen Flotten-Officiers gebaut.

Nach dem frankfurter Correspondenten der Times hat der König von Schweden Dänemark erklärt, daß es selbst die Folgen der von ihm ausgegangenen Erneuerung des Kriegs mit Deutschland tragen müsse. „Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, sagt die betreffende Note, die ganz anders ist als voriges Jahr, da Deutschland diesmal nicht den Krieg begonnen hat, erachtet es die Regierung Sr. Maj. für ihre Pflicht, sich darauf zu beschränken, die ganze Aufmerksamkeit der preussischen Regierung auf die ersten Folgen der Erneuerung eines Kampfes zu lenken, bei dem Deutschland nichts gewinnen kann, und wo seine eignen und des ganzen Nordens materielle Interessen schwer leiden müssen.“ Die russische Erklärung geht noch einen Schritt weiter. Zuerst erfolgte auf die wiederholten dringenden Gesuche Dänemarks nur die Antwort, daß der Kaiser sich vor der Hand außer Stande sehe, die Dänemark gegebene Garantie durch eine Entwicklung von Streitkräften gegen Deutschland zu unterstützen. Zuletzt aber lautete die Antwort ganz einfach, daß Dänemark Frieden schließen sollte, so gut es möglich wäre, und daß die Unabhängigkeit Schleswigs von Dänemark und von Deutschland als die Grundlage einer Verfassung dieses Herzogthums anerkannt werden müsse.

### Donaufürstenthümer.

**Belgrad, d. 20. April.** Da die Magyaren auch eine Invasion in die türkische Walachei versuchten, dort einige Dörfer verwüsteten, und in Brand steckten, so haben die Kommandanten Liders und Fuad-Effendi bezüglich von der russischen Regierung und der Pforte neue Truppen verlangt, welche bereits im Anmarsche sind, um diese Horden nach Verdienst zu züchtigen. Dieses Ereigniß hat das gute Einvernehmen zwischen den russischen und türkischen Truppen verstärkt. (Bl.)



## Entwurf des Gesetzes, betreffend

die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile.

Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes treten folgende Gesetze außer Kraft: 1) das Edikt vom 14. Septbr. 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1811. S. 281); 2) die Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1811 (G. S. 1816. S. 154); 3) die Verordnung vom 31. Mai 1816 wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen oder milden Stiftungen gehören (G. S. 1816. S. 181); 4) die Verordnung vom 9. Juni 1819 wegen Erklärung einiger zweifelhafter Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 und 29. März 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend (G. S. 1819. S. 151); 5) die Verordnung vom 18. Novbr. 1819 wegen Anwendung des Edikts vom 14. Septbr. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Forstbutter Kreis (G. S. 1819. S. 249); 6) die Ordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- u. Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden (G. S. 1821. S. 77); 7) das Gesetz vom 21. Juli 1821 wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Nieder-Laufs und das Amt Semtenberg (G. S. 1-21. S. 110); 8) die Deklaration vom 24. März 1823, betreffend die Vergütung für Hülfsdienste regulirter Wirthe (G. S. 1823. S. 35); 9) das Gesetz vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem kulm- und michelauischen Kreise in dem Landgebiete der Stadt Thorn (G. S. 1823. S. 49); 10) das Gesetz vom 8. April 1823 wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der später darüber erlassenen Gesetze, ingleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste betreffend, auf das Landgebiet der Stadt Danzig (G. S. 1823. S. 73); 11) die Kabinetts-Ordre vom 13. Februar 1825, durch welche die Memoriten von den Wirkungen des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 ausgeschlossen werden; 12) die Verordnung vom 13. Juli 1827 zur näheren Bestimmung des Art. 5 Buchstabe a. der Declaration vom 29. Mai 1816 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und anderen Besizer geringerer Rustikalstellen in Ober-Schlesien u. s. w. (G. S. 1827. S. 79); 13) die Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormalig zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben (G. S. 1829. S. 65); 14) die Kabinetts-Ordre vom 11. Dezember 1831 über die Vergütung der vorbehaltenen Hülfsdienste in der Provinz Pommern; 15) das Gesetz vom 19. Juli 1832, betreffend die Laudemien von Rustikalstellen in Schlesien (G. S. 1832. S. 194); 16) das Gesetz vom 25. April 1835 wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechts in der Provinz Westfalen (G. S. 1835. S. 53); 17) die Kabinetts-Ordre vom 26. Oktober 1835 über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltenen Hülfsdienste in dem Umfange des brandenburgischen Provinzial-Verbandes (G. S. 1835. S. 228); 18) die Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten, dem kulm- und michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn vom 10. Juli 1836 (G. S. 1836. S. 204); 19) die Kabinetts-Ordre vom 17. Februar 1838 über die Ermittlung und Bekanntmachung der Normalpreise für vorbehaltenen Hülfsdienste in der Provinz Preußen (G. S. S. 237); 20) die Verordnung vom 28. November 1839, betreffend die Modifikation der nicht zur Klasse der bäuerlichen gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westfalen (G. S. 1840. S. 5); 21) die §§. 33 und 35 des Gesetzes vom 22. December 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg u. (G. S. 1840. S. 6); 22) die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westfalen vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 156); 23) die Bestimmungen unter Nr. 3 und 5 im §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthum Siegen (G. S. 1840. S. 151); 24) das Gesetz vom 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormalig nassauischen Landestheilen und in der Stadt Beglar mit Gebiet (G. S. 1840. S. 195); 25) das Gesetz vom

30. Juni 1841 wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen (G. S. 1841. S. 136); 26) das Gesetz vom 31. Januar 1845, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösbare Geld- und Getreide-Abgaben (G. S. 1845. S. 93); 27) das Gesetz vom 18. Juli 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt (G. S. 1845. S. 502); 28) das Gesetz vom 31. Oktober 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien (G. S. 1845. S. 682); 29) der §. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1846 wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Befizer regulirungsfähiger bäuerlichen Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen kulm- und michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn (G. S. 1846. S. 219). Von der Aufhebung bleiben nur diejenigen Bestimmungen der vorstehend bezeichneten Gesetze ausgeschlossen, welche in das gegenwärtige Gesetz mit aufgenommen oder in demselben bestätigt sind.

### Erster Abschnitt.

Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§. 2. Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben: 1) das Dberreigenthum des Lehnherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 4 nicht als fortreibend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne; 2) das Ober-Eigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum; 3) der Anspruch auf Regulirung eines Modificationszinses für die aufgehobene Lehnherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormalig zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben; 4) das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind; 5) die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen; 6) alle Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, mit Ausnahme des Vorkaufsrechts der Miteigenthümer, so wie des nach dem rheinischen Civilgesetzbuch den Miterben zustehenden Retraktrechts; 7) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten.

§. 3. Es werden ferner folgende Berechtigungen, so weit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben: 1) das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern; 2) das in einigen Landes- theilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen; 3) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangehörigen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft; 4) die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge der Angehörigen zu den Lasten der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung; 5) alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetlich bestehenden Gebühren-taren gründen, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden; 6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen; 7) alle Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Grundstücke; 8) alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft, und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Auslauten der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn, und seiner Beamten; 9) alle Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn, insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe herupfen zu lassen; 10) das in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen vorkommende Recht, für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen eine Steuer zu erheben; 11) alle Abgaben für die Erlaubnis, auf eigenem Grund und Boden gewisse Viehharten oder Bienen zu halten; 12) die Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft; 13) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugnis, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträucher zu benutzen und sich anzueignen; 14) die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht vorkommende Befugnis des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorfstraße zu verfügen. Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktob. 1848 (G. S. 1848. S. 276) in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen, oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die bisher damit etwa ver-



hunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w., zu tragen hat. 15) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämtlichen in dem §. 2 und vorstehend unter 1—14 aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, so wie die von dem Guts herrn zu leistenden Reichenfuhrn, Hochzeit- und Kindtauffuhrn, Doktor- und Hebammenfuhrn. Insofern jedoch eine der vorstehend unter 1—15 gedachten Abgaben und Leistungen bei der Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks als Gegenleistung für die Verleihung oder Veräußerung ausdrücklich übernommen worden ist, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen. In wie weit Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, ist in den §§. 36 u. f. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

§. 4. Die in dem §. 2, Nr. 1 und 2 bestimmte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzins herrn, so wie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesem Verhältnisse entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

## Zweiter Abschnitt. Ablösung der Reallasten.

### Titel I. Ablösbarkeit.

§. 5. Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar.

§. 6. Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde-Lasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste, so wie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutherrlichen Verhältnisse oder dem Zehnrrecht, zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.

§. 7. Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundgesetzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 8. Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

### Titel II. Dienste.

§. 9. Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1834 oder vor Anbringung der Provocation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie während jener Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen. In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfang der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 10. Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normal-Preisen (§§. 67 u. f.) berechnet. Bei Feststellung solcher Normal-Preise, und zwar sowohl für Hand- als für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen: a) die Dauer der Arbeitszeit; b) die Art der Arbeit; c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist; d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 11. Sind dagegen die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß nach sachverständigem Ermessen bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemietheutes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu bestreiten. Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 12. An Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner, sind ebenfalls Normalpreise (cf. §§. 67 u. f.) festzustellen.

§. 13. Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittlung ihres Werths nach den Vorschriften der §§. 11, 12.

§. 14. Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 10), ist in jedem einzelnen Fall nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen. Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu wels-

chen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhrn die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen. Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß das in den §§. 6 u. 31 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. (S. 5. 1834. S. 96) vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren eintreten.

§. 15. Die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten walgenden Dienste, d. h. solche, bei denen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste, oder beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirthschafts-Einrichtung des Verpflichteten bestimmt, werden, wenn ihr Maß oder ihre Zahl nicht feststeht, in Anrechnung gebracht, sofern sie alljährlich wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provocation geleisteten Dienste, sofern sie aber in längeren Zeiträumen wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provocation geleisteten Dienste.

§. 16. Kann in den Fällen des §. 15 zur Anbringung der Entschädigung kein anderer Maßstab zur Vertheilung als rechtsverbindlich nachgewiesen werden, so ist ohne Rücksicht, ob zur Zeit Spanndienste oder Handdienste oder gar keine Dienste geleistet werden, die Entschädigung für den Spanndienst von sämtlichen Ackerbesitzern nach Verhältnis des Flächenmaßes ihrer Aecker aufzubringen, die Entschädigung für den Handdienst aber auf die vorhandenen Hausstellen, und zwar, insofern nicht bei Leistung der Dienste ein anderes, alsbald auch für die Abfindung maßgebendes Verhältniß stattgefunden hat, zu gleichen Theilen zu vertheilen. Nach demselben Verhältnisse wird der Werth der Gegenleistung und die etwa von den Dienstberechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Abfindung vertheilt. Die Feststellung des Flächenmaßes der Aecker erfolgt in der Regel ohne Vermessung nach Flurbüchern, Katastern oder sonst auf die möglichst einfache Weise; ist jedoch eine spezielle Vermessung schon geschehen, oder wird eine solche von einem beider Theile auf seine Kosten beantragt, so ist dieselbe zum Grunde zu legen.

§. 17. Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der stattfindenden Wirthschaftsart nicht sämtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für die Dienste, deren das Gut wirtschaftlich bedarf. Dieses Bedürfniß wird durch sachverständiges Ermessen nach der stattfindenden Wirthschaftsart festgestellt. Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Anderen zu überlassen oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

### Titel III.

#### Feste Abgaben in Körnern.

§. 18. Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 19. Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreis festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vier- undzwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation ergibt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 20. Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 21. Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreidewerkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 67 u. f. bezeichneten Wege festgesetzt werden.

§. 22. Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19—21) werden alljährlich durch das Amtblatt bekannt gemacht.

§. 23. Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 67 u. f. festgestellt.

§. 24. Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Markttort angewiesen. Die Preise dieses Markttorts werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierundzwanzig Jahren vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen, und es wird daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Markttorts zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert.

§. 25. Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Markttort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Markttort selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für je-

den derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktes festzustellen.

§. 26. Von den nach §§. 19—25 zu ermittelnden Preisen kommen fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug. Für Marktfuhrkosten findet ein besonderer Abzug nicht statt; dieselben sind jedoch bei Feststellung der Normal-Verhältnisse nach §. 25 mit zu berücksichtigen.

§. 27. Wenn auf einem Marktplatze (§. 23) für gewisse Körnerarten keine Preise aufgeschrieben werden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach Tit. IV. abgeschätzt werden.

§. 28. Bei denjenigen Getreide-Renten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs- und Ablösungs-Gesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt worden und nach einem mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise im Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach demjenigen Geldbetrage, welcher an dem der Anbringung der Provocation (§. 94) zunächst vorhergegangenen Fälligkeitstermine zu entrichten gewesen ist. Muß dagegen eine solche Getreideärndte nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreise eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, so erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittlung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vierundzwanzig Jahre, vor Anbringung der Provocation, mit Weglassung der beiden theuersten und der wohlfeilsten, zu Grunde gelegt.

#### Titel IV.

Feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.

§. 29. Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 oder vor Anbringung der Provocation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge des Geldwerthes dieser Abgabe zum Grunde zu legen.

§. 30. Kann der jährliche Geldwerth solcher Natural-Abgaben nach den Bestimmungen des §. 29 ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 67 u. f.) in Anwendung, bei deren Feststellung auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei. Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann die Abgabe besonders abgeschätzt werden.

§. 31. Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30 keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29 nicht Platz greift, durch sachverständiges Gutachten bestimmt und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, so wie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provocation, Rücksicht genommen werden.

#### Titel V.

##### Natural-Fruchtzehnt.

§. 32. Hat der Berechtigte in jedem der letzten zehn Jahre vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 oder vor Anbringung der Provocation für den Natural-Fruchtzehnten einen Pachtzins bezogen, oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzins oder der Abgabe und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Tit. III. §§. 18 bis 27 in Gelde veranschlagt.

§. 33. Treten die Voraussetzungen des §. 32 nicht ein, so ist der Ertrag an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirtschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provocation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen. Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Tit. III. §§. 19 bis 27 bestimmt; es findet jedoch dabei der im §. 26 gedachte Abzug von fünf Prozent nicht statt. Bei Festsetzung des Preises der übrigen Natural-Erzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung. Zur Feststellung des jährlichen Geldwerthes werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten. Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen, inwieweit die vorgulegenden Zehntreger, so wie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten,

ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 34. Die vorstehend wegen der Zehnten erteilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

§. 35. Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen der Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubrodzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

#### Titel VI.

##### Besitzveränderungs-Abgaben.

§. 36. Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwahren, Antrittsgelder, Gewinnelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

§. 37. Alle unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Edikts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landeskultur (Ges. Samml. 1811. S. 300) neu entstanden sind, fallen ohne Entschädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, sind für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

§. 38. Von einem und demselben Grundstücke darf fortan niemals mehr als Eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben nebeneinander entrichtet worden, so wird vermuthet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei, und daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den nach §. 3 aufgehobenen Abgaben gehöre.

§. 39. Von denjenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter den Namen Schreibgebühren, Siegelgelder, Confirmations-, Verzeichs-, Ausfertigungs-Gebühren, Zählgelder oder unter anderen auf Gerichtshandlungen deutenden Benennungen vorkommen, gilt auch in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine anderen Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung, daß sie Gerichts-sporteln sind, und zu den nach §. 3 Nr. 5 aufgehobenen Abgaben gehören.

§. 40. Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Odservanz nicht mehr geführt werden. Dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstückes die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Ein solches Anerkenntniß kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 30 bis 38 unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

§. 41. Zur Ermittlung des Werthes der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist: 1) die Zahl der auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle, 2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe festzustellen.

§. 42. In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen. Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe nur bei Veräußerungen an Andere als Descendenten des Besitzers zu entrichten, so werden nur zwei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet. Dasselbe findet statt, wenn die Abgabe nur bei Veräußerungen oder Vererbungen an Descendenten des Besitzers zu entrichten ist. Sind die Descendenten des Besitzers von der Abgabe befreit und wird dieselbe auch nicht bei Veräußerungen an Andere entrichtet, so ist für alle außerdem noch vorkommenden abgabepflichtigen Veränderungsfälle nur Ein solcher auf Ein Jahrhundert zu rechnen. Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

§. 43. Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein für allemal, noch auch nach Prozenten des Werths oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt werden sind, und wenn dieses nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt. Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinnelder von mehrjährigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinneldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden. Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Erbfall und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinnelder angenommen werden.

(Beschluß folgt.)



## Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung,**  
den Remonte-Ankauf pro 1849  
betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 25. Mai in Luckau,  
= 29. = = Torgau,  
= 7. Juni = Egelu.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. —

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenseher und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden. —

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue, starke, lederne Trense, eine Gurt-halter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

**Kriegsministerium,**

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

**Nothwendiger Verkauf**  
beim

**Königl. Preuss. Land- u. Stadtgerichte zu Halle a. d. S.**

Die dem Johann Gottlieb Holzweissig'schen Erben von Kabak gehörigen, in der Heidendorfer Mark, der Feldflur von Großkugel gelegenen, und im Hypothekenbuche des Dorfes Großkugel Nr. 45 und 16 eingetragenen Ackerpläne, als:

- 1) eine halbe Hufe Land von 17 Morgen 51 □ Ruthen Nr. 44a der Karte, auf 1060 *Rp* 17 *lg* 6 *z*;
  - 2) eine halbe Hufe Land von 15 Morgen 35 □ Ruthen Nr. 44b der Karte, auf 921 *Rp* 15 *lg*;
  - 3) eine Viertel Hufe Land von 9 Morgen 64 □ Ruthen Nr. 44c der Karte, auf 527 *Rp* 13 *lg* 4 *z*;
  - 4) 60 □ Ruthen Land Nr. 44d der Karte, auf 21 *Rp* 25 *lg*, und
  - 5) 32 □ Ruthen Land Nr. 43 der Karte, auf 11 *Rp* 16 *lg* 8 *z*,
- nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt, sollen ertheilungshalber

am 7. Juli 1849 Vormittags 11 Uhr in dem Gasthose zu Großkugel vor dem

Deputirten Land- und Stadtgerichtsrath Stecher meistbietend versteigert werden.

### Verpachtung.

Die in Dessau an der Mulde belegene herzogliche Mühle, bestehend aus:

- 1) der Vordermühle mit 8 Mahlgängen und einer Malz-Quetschmaschine,
  - 2) der Hintermühle mit 6 Mahlgängen,
- mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, der Mühlenfischerei und sonstigem Zubehör, soll auf 6 Jahre von Johannis 1849 bis dahin 1855 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu

der 10. Mai d. J.

als Termin anberaumt worden und werden Pachtlustige geladen, am gedachten Tage früh 9 Uhr in dem hiesigen Regierungslokale zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen liegen in der hiesigen herzoglichen Regierungscanzlei zur Einsicht bereit, auch werden solche auf Verlangen gegen Bezahlung der Kopialien abschriftlich mitgetheilt.

Dessau, d. 22. Februar 1849.

**Herzogl. Anhalt. Regierung.**

Abtheilung für Domänen und Forsten.  
Plösk.

### Auction.

Montag den 7. d. M. u. f. Tage von Nachm. 2 Uhr ab wird der Mobiliarnachlaß des verstorb. Bürger Gottlob Menzke, bestehend in Gold- u. Silbergeschirr, goldnen Ringen, Uhren, einem eisernen Kanonofen, 1 zweispännigen Leiterwagen u. 1 einpännigen Kaleschwagen, 2 Wagenwinden, Meubles, Haus- u. Küchengeräth, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche u. a. Sachen in dem Hause hier an der Halle Nr. 611 gerichtlich verauctionirt werden.  
Gräwen, Auct.-G.

Da ich die Reserve-Pläne aus der Plösknitzer Separation von dem heutigen Tage an erkauft habe, so wird das fernere Befahren derselben bei 15 *g* Strafe hiermit verboten.

Plösknitz, den 1. Mai 1849.

Der Amtsverwalter Baumgarten.

Ein Dekonomie-Geherling oder auch Volontair wird auf ein Rittergut in Sachsen längstens bis Johannis d. Jahres gesucht. Näheres unter der frankirten Adresse D. E. poste restante Naumburg a/S.

### Mastrich-Verkauf.

Auf dem Rittergute Wegwitz bei Merseburg stehen 7 fette Döhsen und eine fette Kuh (Körnermast) zum Verkauf.

### Mühlen-Verkauf.

Die dem Mühlenbesitzer G. Hahne-mann in Groß-Paschleben bei Cöthen zugehörige, nahe beim Dorfe belegene Windmühle, welche nicht lange erst neu erbauet ist, mit 2 Mahlgängen, einem deutschen und einem Cylindergang, Wohnhaus und Wirthschaftsgebäuden, 1 1/2 Morgen Garten, 1 Morgen Wiese, 3/4 Morgen 2 Ackerflecke, 6 Morgen Acker u., bin ich beauftragt, öffentlich meistbietend zu verkaufen, und habe hierzu Termin auf

Sonntag den 13. Mai d. J.

Nachmittags um 3 Uhr im Gasthose zu Groß-Paschleben anberaumt, wozu ich Kaufliebhaber ergebens einlade. Die Bedingungen liegen im Termine selbst, so wie in meiner Wohnung in Cöthen, Neumarkt Nr. 623 a, zur gefälligen Einsicht bereit.

Noch wird bemerkt, daß bedeutende Holznutzungen bei dem Grundstück sind.  
Cöthen, den 1. Mai 1849.

F. Wendler, Geschäfts-Agent.

Leere Flaschen kauft fortwährend zum höchsten Preis  
**Friedr. Kühl.**

### Bekanntmachung.

**Mühlenverkauf resp. Verpachtung.**

Die von unserm Ehemanne resp. Vater, dem Mühlenbesitzer August Baumbach zu Dorndorf — 2 Stunden von Jena und 1 Stunde von Camburg entfernt — nachgelassene Mahl-, Del- und Schneidemühle nebst Zubehör, soll

den 8. Mai dieses Jahres

Vormittags 10 Uhr,

vorbehaltig obervormundschaftlicher Zustimmung, verkauft werden.

Kauf- und erstehungsfähige Personen werden eingeladen, sich gedachten Tages in dem Mühlgebäude zu Dorndorf einzufinden und ihre Gebote, nachdem sie sich über ihre Vermögensverhältnisse genügend ausgewiesen haben, abzugeben.

Für den Fall, daß kein annehmlisches Gebot gethan wird, soll die Verpachtung der Mühle Nachmittags 3 Uhr erfolgen. Pacht Liebhaber, welche sich ebenfalls wegen ihrer Zahlungsfähigkeit ausweisen müssen, ladet man hierzu ein.

Die Bedingungen, unter denen der Verkauf der Mühle resp. deren Verpachtung erfolgen soll, werden im Termine selbst bekannt gemacht werden, können aber auch zuvor bei uns eingesehen werden.

Dorndorf bei Dornburg, den  
14. April 1849.

Mathilde Baumbach geb. Kaufmann.

Moriz Kaufmann, als Altersvormund der Geschwister Baumbach.

Frische **Strals. Bratheringe**, à St. 6  $\lambda$ , in Fässern  
billiger, empfang und empfiehlt  
**C. Kramm.**

**Neuen Hamburger Caviar** erhielt wiederum frisch  
und empfehle solchen im Ganzen und Einzelnen billigt.  
**C. Kramm.**

### Anzeige.

Ein Lehrbursche von guter Erziehung  
kann sofort in die Lehre treten beim  
Schmiedemstr. Kreidner in Bösenburg.

Einen Lehrling von anständiger Erzie-  
hung, mit den nöthigen Schulkenntnissen  
versehen, sucht zum sofortigen Antritt  
der Kaufmann F. W. Rüprecht.

In unserer Tuchfabrik finden mehrere  
geschickte Tuchmacher dauernde Beschäfti-  
gung.

Nordhausen, den 26. April 1849.  
Gebrüder Günther.

**Dietrich**, Bandagist, Leipzigerstraße,  
empfehlend Bandagen jeder Art.

3000  $\mathcal{R}$  werden als ein Darlehn zur  
ersten Hypothek auf ein Landgut von mehr  
als doppeltem Werthe gesucht durch den  
Rechtsanwalt Sauerteig in Eilen-  
burg.

Bei Unterzeichnetem erscheint  
in Kurzem:

## Verzeichniß der

zum Departement des Appella-  
tions-Gerichts zu Raumburg  
gehörigen Ortschaften alphabetisch  
nach der neuen Kreisgerichts-Ein-  
richtung zusammengestellt.

Bestellungen darauf werden  
bald erbeten.

Raumburg a/S., d. 1. Mai  
1849.

C. D. Wild'sche Buchdruckerei.

### Anzeige.

Der Betrieb der Braunkohlengrube  
Nr. 18 in Hohenweidner Feldflur ist  
wieder eröffnet und ist die Tonne Kohle  
à 2 $\frac{1}{2}$   $\mathcal{S}$  zu haben. Die gute Qualität  
der Kohle durch unterirdischen Abbau, so-  
wie die leichte und sehr bequeme Abfahrt  
derselben wird den geehrten Consumenten  
ganz besonders empfohlen.

Jeden Montag und Donnerstag findet  
sich regelmäßig Fuhrwerk bei mir, welches  
Güter und sonstige Gegenstände nach Eis-  
leben, Hettstädt, Mansfeld, Leim-  
bach, Gerbstädt und Aschersleben  
billigt und sicher befördert.

Halle, den 28. April 1849.

Der Gastwirth Schulze im Pflug.

### Bekanntmachung.

2300  $\mathcal{R}$ , 800  $\mathcal{R}$  und 300  $\mathcal{R}$ , letz-  
tere sofort, sind gegen sichere Hypothek  
auszuleihen und nachzuweisen von  
H. Unterberg sen.  
in Cönnern.

Saure Gurken, beste Waare, verkauft  
in Schocken und einzeln zum billigsten  
Preis  
Ernst Fließbach.

Künftigen Sonntag als den 6. Mai  
laden zum Kranztanz ergebenst ein  
mehrere Jungfrauen  
in Wörmlich.

### Taubstummen-Anstalt.

Von der Gemeinde Pösigk empfing  
obige Anstalt 1  $\mathcal{R}$  5  $\mathcal{S}$  und von der Ge-  
meinde Plossig 1  $\mathcal{R}$ , wofür wir hier-  
mit unsern herzlichsten Dank sagen.

Klog.

Frische **Holsteiner Mustern**  
empfang soeben  
**C. Kramm.**

### Einladung.

Sonnabend, den 5. Mai, Abends um  
8 Uhr Stiftungsfest des Halle'schen Volks-  
vereins im Magdeburger Bahnhofe. Ein-  
trittsgeld 1  $\mathcal{S}$  an der Kasse.

Der Vorstand.

Von jetzt an wird in meiner Brauerei  
jeden Montag und Donnerstag Breihahn  
und jeden Dienstag, Freitag und Sonn-  
abend Braun-Bier verkauft.

**Wilhelm Rauchfuß**,  
kleiner Berlin Nr. 415.

### Anzeige.

Ein Bursche kann in die Lehre treten  
beim Stellmachermstr. Rathmann in  
Burgsdorf.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

### Zu beachten.

Da ich von verschiedener Art noch un-  
beschlagene Wagen habe, und vor-  
züglich ein ausgetrockneter 3spänniger, von  
selbiger Stärke jetzt einer auf Bestellung  
beschlagen wird, so kann derselbe besehen  
und darauf Bestellung gemacht werden.

Bösenburg, den 2. Mai 1849.

Heinrich Kreidner, Schmiedemeister.

20 Centner Heu sind auf der Schule  
in Lüttchendorf (bei Eisleben) zu  
verlaufen.

### Taubstummen-Anstalt.

Von dem Herrn Julius Bernheim  
aus Halle ist obiger Anstalt ein Legat  
von 30  $\mathcal{R}$  vermacht worden, welches der  
Anstalt im vorigen Monat zugegangen ist.  
Vom innigsten Dankgefühl gegen den  
theuern Dahingeschiedenen durchdrungen,  
fühle ich das Bedürfnis, diese edle That  
hierdurch öffentlich anzuzeigen.

Halle, den 3. Mai 1849.

Klog.

### Badeanzeige.

Vom 15. d. M. ab wird von den un-  
terzeichneten Halloren sowohl die ehema-  
lige Militär-Schwimm-Anstalt, als auch  
der öffentliche Badeplatz hinter der gold-  
nen Egge eröffnet und Schwimmunterricht  
nach der neuesten Methode erteilt.

Ehr. Keller. Ehr. Bandermann.  
D. Morik. U. Bandermann.

### Bescheidene Anfrage.

Ist es wohl recht und mit den Gesetzen  
der Billigkeit vereinbar, daß ich in einem  
Alter von 69 Jahren mit einem zweifach  
gebrechlichen Körper und einer seit 24 Jah-  
ren schon frankten Frau von einem elenden  
Beesenhandel, den ich mittelst der Karre  
mit eigener schwacher Kraft betreibe, vier  
Thaler Gewerbesteuer alljährlich noch  
entrichten muß, während ich sonst bloß  
2  $\mathcal{R}$  zu geben hatte? Trüge jeder Un-  
terthan in gleichem Verhältnis mit mir  
zur Staatskasse bei, so möchte wohl un-  
ser gute König nicht wissen, was er mit  
allem Gelde machen sollte.

Cöfeln, den 1. Mai 1849.

Christian Hecht sen.

### Livoli-Theater in Halle.

Sonntag den 6. Mai von Nachmittags  
2 Uhr ab werden die festen Plätze an die  
geehrten Abonnenten auf dem Plage des  
Livoli-Theaters vergeben.

Donnerstag den 17. Mai findet bei  
günstiger Witterung die erste Vorstellung  
statt.  
C. Bredow.